

recode.law e.V. - Manfred-von-Richthofen-Str. 29 - 48145 Münster

Dr. Werner Pfeil

Vorsitzender des Rechtsausschusses  
des Landtags Nordrhein-Westfalen  
Platz des Landtags 1  
40221 Düsseldorf

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
17. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME**  
**17/3715**

A14, A10

Münster, den 08. März 2021

**Schriftliche Stellungnahme im Rahmen der Anhörung zum Antrag  
„Herausforderungen in der Justiz begegnen. Digitalisierung und  
Legal Tech in der Lehre vorantreiben. Nachwuchskräfte stärker  
fördern.“ (LT-Drucks. 17/12052)**

Sehr geehrter Herr Dr. Pfeil,

wir bedanken uns für die Anfrage, als Sachverständiger in der oben  
genannten Anhörung tätig zu werden.

recode.law (e.V.) ist eine studentisch geprägte gemeinnützige  
Organisation, die sich mit der Zukunft des Rechts beschäftigt. Bei  
uns engagieren sich bundesweit nahezu 100 aktive Mitglieder  
verschiedener Fachrichtungen und Ausbildungsgrade. Unterstützt  
werden wir von renommierten Partnern aus Forschung, Justiz und  
Wirtschaft. Wir verstehen uns als eine „Student-Driven University“,  
die Wissen vermitteln und gleichzeitig selbst schaffen will. Letzteres  
geschieht an unseren Instituten, konkret für das Thema  
Juristenausbildung an unserem „Institute for Governmental Affairs &

**Institute for  
Governmental Affairs & Politics**  
Division for the  
Future of Legal Education

**recode.law e.V.**  
Manfred-von-Richthofen-Str. 29  
48145 Münster  
Germany  
[www.recode.law](http://www.recode.law)

+49 172 940 36 29  
[hi@recode.law](mailto:hi@recode.law)

Berlin  
Brandenburg  
Düsseldorf  
Hamburg  
Köln  
Münster

Vertreten durch den Vorstand:

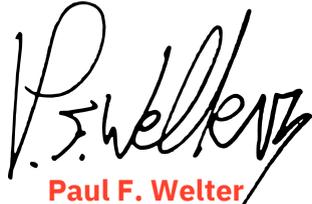
Paul F. Welter, Ramona Weber, Lukas Friehoff,  
Julia Dieball, Frédéric von Nerée, Mathias  
Schuh und Henrik Volkmann.



recode.law ist ein beim Amtsgericht Münster  
unter der Nummer VR 5812 eingetragener  
Verein. Weitere Informationen finden Sie im  
Internet unter [www.recode.law](http://www.recode.law).

Politics“. Als solches sehen wir uns in der Lage, zu dem Antrag wie folgt Stellung zu nehmen.

Mit freundlichen Grüßen

  
**Paul F. Welter**  
Vorstandsvorsitzender

  
**Mathias Schuh**  
Vorstandsmitglied

  
**Annika Koch**  
Mitglied

  
**Linus Čupin**  
Local Director Münster

  
**Valentin Hanke**  
Vice Director Finance

  
**Silvie Rohr**  
Mitglied

## Zusammenfassung

1. **Der Antrag ist im Ergebnis voll und ganz zu begrüßen.** Er erkennt insb. die hohe Relevanz von Legal Tech, was im Referentenentwurf des Justizministeriums für eine Änderung des Juristenausbildungsgesetzes hingegen nicht deutlich wird.
2. **Der Antrag könnte weiterer konkretisieren, was er genau und mindestens von der Landesregierung geprüft haben will.** Die verwendeten Ausdrücke lassen noch einigen Spielraum, zu eng verstanden zu werden, sodass die Ergebnisse ggf. hinter den Erwartungen zurückbleiben, insb. in Sachen Formate und Inhalte.
3. **In der Diskussion rund um „Digitalisierung“ und „Juristenausbildung“ ist eine konsistente und eindeutig definierte Sprache erforderlich.** Es ist zu differenzieren, auf *was genau* sich der Ausdruck „digital“ im jeweiligen Kontext bezieht: Die Art und Weise der Lehre, die zu beurteilenden Sachverhalte oder die Rechtsanwendung? Was versteht der Antrag jeweils darunter? So ist etwa zu klären, wie der Antrag zu den in Bezug genommenen Ausdrücken der „digitalen Kompetenzen“ im Referentenentwurf und der „Datenkompetenz“ in einer geplanten Änderung des Deutschen Richtergesetzes steht (**siehe dazu unten B.**).
4. **Der Antrag könnte klarer machen, warum er – im Ergebnis zutreffenden – Legal Tech für so relevant hält.** Legal Tech geriet vielerorts nur sporadisch ins Scheinwerferlicht, etwa durch Gerichtsentscheidungen oder Covid-19-bedingte Gerichtsverhandlungen per Videoübertragung. Folglich haben viele Entscheider:innen bisher nur die Spitze des Eisbergs gesehen, die alleine wohl nicht die propagierte Kurskorrektur legitimieren kann – man blickt eher skeptisch auf die „Legal-Tech-Euphorie“. Indem der Antrag auch den Rest des Eisbergs enthüllt und Legal Tech in einen gesellschaftlichen Gesamtkontext einordnet, könnte er zumindest eine belastbare Diskussionsgrundlage schaffen und mancherorts mehr Verständnis und damit Zustimmung erzielen (**siehe dazu unten C.I.**).
5. **Der Antrag erkennt zutreffend, dass Legal Tech in die Ausbildung gehört und sich dies auch durch sinnvolle Formate und Inhalte umsetzen lässt.** Siehe hierzu aber auch Punkt 2. Um Anregungen für die weitere Debatte zu geben, haben wir die Eignung aller denkbaren Formate für die Legal-Tech-Ausbildung verglichen und Ideen präsentiert, welche Inhalte wie vermittelt werden könnten. (**siehe dazu unten C.II. und III.**).

# Inhaltsverzeichnis

<b>Zusammenfassung</b>	<b>3</b>
<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>4</b>
<b>A. Einleitung</b>	<b>6</b>
<b>B. Der Ausdruck „Legal Tech“ im politischen Diskurs</b>	<b>6</b>
I. Was Legal Tech nicht ist: Digitalisierung der Lehre	7
II. Was Legal Tech auch nicht ist: Recht der Digitalisierung	7
III. Was Legal Tech ist: Digitalisierung des Rechts	7
IV. Empfehlung	8
<b>C. Legal Tech in der Lehre, im Antrag: a)</b>	<b>9</b>
I. Allgemeine Relevanz von Legal Tech in der Ausbildung	9
II. Mögliche Lehrinhalte	12
1. Einsatzbereiche mit besonderer gesellschaftlicher Relevanz	13
a. Justiz	13
b. E-Government	14
c. Automatisierte Rechtsberatung/-durchsetzung, insb. für Verbraucher:innen	14
2. Technologien	15
a. Grundlagen der Datenverarbeitung und Cloud Computing	15
b. Künstliche Intelligenz (KI; engl.: Artificial Intelligence, AI)	16
c. Automatische Subsumtion, Expertensysteme, Computational Law	16
d. Document Automation, eDiscovery und Natural Language Processing (NLP)	17
e. Legal Analytics	18
f. Distributed-Ledger-Technologie (DLT), v.a. Blockchain und Smart Contracts	19
3. Operative Kompetenzen	19
a. Design Thinking/Legal Design	19
b. Legal Engineering und Projektmanagement	20

c. Ethik	20
III. Mögliche Lehrformate	22
1. Überblick	22
2. Einleitung	23
3. Die Formate im Einzelnen	23
a. Einbindung in klassische Vorlesungen	23
b. Ringvorlesung	24
c. Schlüsselqualifikation	26
d. Grundlagenfach	27
e. Schwerpunktbereich	28
f. Zusatzausbildung	30
g. Bachelor in Legal Tech (LL.B.)	31
h. Master in Legal Tech (LL.M.)	33
4. Ergänzung außerhalb der Hörsäle: Legal Tech Hubs & Co.	34
5. Zusammenfassung	37
<b>D. Recht zur Digitalisierung in der Lehre, im Antrag: b)</b>	<b>39</b>
<b>E. Neue Formate für die (digitale) Vermittlung von Lerninhalten, im Antrag: c)</b>	<b>39</b>

## A. Einleitung

Der vorliegende Antrag sieht drei Schwerpunkte für die „zukünftige digitale Kompetenzerweiterung im Rahmen der Juristenausbildung“, nach denen er sich in der Folge gliedert:

- a) die Vermittlung von Grundzügen im Bereich Legal Tech;
- b) die Vermittlung der Grundzüge des neuen Rechts zur Digitalisierung sowie
- c) die digitale Ausbildung in der Uni und im Repetitorium.

Unsere Stellungnahme folgt diesem Aufbau und geht innerhalb dieser drei übergeordneten Themen auf die „Aufträge“ an die Landesregierung ein, die sich am Ende des Antrags in einer nummerierten Liste finden. Da recode.law seine Expertise vor allem im Bereich Legal Tech hat, legen wir hierauf den Schwerpunkt. Zu den anderen beiden Themen b) und c) beziehen wir nur kurz Stellung.

## B. Der Ausdruck „Legal Tech“ im politischen Diskurs

Vorweg soll kurz die Diskussionsgrundlage geebnet werden. Viele Missverständnisse in der Diskussion um Legal Tech dürften nämlich auf ein divergierendes Begriffsverständnis zurückzuführen sein – schließlich können „Digitalisierung“, „Jura“ und „Ausbildung“ in mehreren Verhältnissen zueinander stehen.

Der Antrag geht zwar im Grundsatz schon von einem richtigen Begriffsverständnis aus, indem er „Legal Tech“, „Recht zur Digitalisierung“ und „digitale Ausbildung“ in seiner Gliederung trennt. Einerseits wird diese Trennung im Text aber nicht unmissverständlich fortgeführt, andererseits expliziert er dieses notwendige Vorverständnis nicht, sondern setzt es stillschweigend voraus. Der Antrag droht damit von Rezipienten missverstanden oder falsch wiedergegeben zu werden.

Die folgende Begriffsbestimmung dient einerseits dazu, dass unsere Stellungnahme selbst – und wohl auch der Antrag – vor allem von Gesetzgeber und Landesregierung richtig verstanden wird. Andererseits dient sie als Anregung dazu, eine solche Begriffsbestimmung in zukünftige Anträge, Debatten und nicht zuletzt in den Gesetzeswortlaut aufzunehmen und streng beizubehalten (dazu sogleich unter IV.).

## I. Was Legal Tech nicht ist: Digitalisierung der *Lehre*

Wenn die Ausdrücke „Legal Tech“ und „Juristenausbildung“ zusammentreffen, wird daraus oft „Digitalisierung der Juristenausbildung“ (im Sinne von Digitalisierung der Art und Weise der Wissensvermittlung). Legal Tech ist allerdings ein Gegenstand dieser Wissensvermittlung, kein Medium. Auch ein herkömmliches Lehrbuch könnte Legal Tech vermitteln. Allgemein didaktischen Fragen wie nach digitalen Prüfungen oder Materialien werden genauso wenig zu Legal Tech, weil sie nun in Bezug auf das Jurastudium thematisiert werden, wie ein Stift zum „Legal Pencil“ wird, weil er zum Gutachtenschreiben verwendet wird.

## II. Was Legal Tech auch nicht ist: *Recht* der Digitalisierung

Auch auf inhaltlicher Seite gilt es eine weitere Differenzierung vorzunehmen: Zwischen dem Recht der Digitalisierung und der Digitalisierung des Rechts (im Englischen: „Law of Tech“ und „Tech of Law“). Ersteres ist IT-Recht. Letzteres ist Legal Tech. Beim IT-Recht geht es darum, digitale Sachverhalte – ob eBay-Kauf oder Bitcoin-Transaktion – juristisch (mit den vertrauten Methoden und dem Gesetzbuch) zu beurteilen. Bei Legal Tech ist es genau andersherum: Die Methoden der Rechtsanwendung werden digital. Die Sachverhalte hingegen können jeglicher Natur sein. Legal Tech könnte auch auf Fälle angewandt werden, die dem Reichsgericht seiner Zeit noch vorlagen, also gänzlich „undigital“ waren.

## III. Was Legal Tech ist: *Digitalisierung* des Rechts

Legal Tech ist also ein Lehrinhalt, der nicht im materiellen Recht, sondern im weitesten Sinne in der Methodenlehre zu verorten ist. Legal Tech wirft die Frage auf: „Wie kann die Digitalisierung – verstanden als ‘vierte industrielle Revolution’ – das Recht mitsamt seiner Anwendung verbessern? Welche Prozesse können optimiert, welche komplett neu geschaffen werden?“ So betrachtet ist Legal Tech kein „Bestandteil“ des Rechts verstanden als Normgebilde. Es ist ein Vehikel für selbiges. In ferner Zukunft vielleicht sogar ein Systemwandel, der den gesamten Aufbau des Normgebildes und die Art, wie wir arbeiten und das Recht verstehen, verändert.<sup>1</sup>

---

<sup>1</sup> Dazu mehr unten, C.I. (S. 9) und C.II. (S. 12).

## IV. Empfehlung

1. Es ist zu trennen zwischen der Digitalisierung der (Art und Weise der) Ausbildung, dem Recht der Digitalisierung und der Digitalisierung des Rechts. Nur letzteres ist Legal Tech.

2. Wenn § 7 Abs. 2 des JAG-E<sup>2</sup> davon spricht, das Studium solle Schlüsselqualifikationen wie „digitale Kompetenz“ beinhalten, ist unklar, was gemeint ist: Soll man Windows, Word und Beck-Online, sprich trivialste Bürosoftware benutzen können? Soll man wissen, wie das Internet funktioniert, um es rechtlich beurteilen zu können? Oder soll man ein Gespür für Digitalisierungspotenziale in der eigenen, juristischen Arbeit erkennen und wahrnehmen können?

Das Begriffsverständnis des Referentenentwurfes erschließt sich erst aus dessen Gesetzesbegründung: „Ähnlich wie Fremdsprachen oder Mediation dienen digitale Kompetenzen zwar nicht unmittelbar dem juristischen Studium, ergänzen dieses aber in Bezug auf das Verständnis juristisch zu beurteilender Lebenssachverhalte.“<sup>3</sup> Hiernach geht es um IT-Recht, sprich das juristische Beurteilen digitaler Sachverhalte. *Justizminister Biesenbach* versteht den Ausdruck weiter und sieht Legal Tech mitgemeint: Es ginge auch darum, Legal Tech anwenden zu können und die technischen Grundlagen zu kennen.<sup>4</sup> Hier sollte genauer definiert werden.

Der Antrag „erbt“ diese Unklarheit, indem er Bezug auf die „digitalen Kompetenzen“ des Referentenentwurfes nimmt und sie als Schritt in die richtige Richtung bezeichnet: Wie verstanden ist es ein Schritt in die richtige Richtung? Das sollte der Antrag klarstellen.

3. Selbiges ergibt sich mit Blick auf den Auftrag Nr. 3 an die Landesregierung, sich im Bundesrat für die Ergänzung des Deutschen Richtergesetzes um „Datenkompetenzen“ als Schlüsselqualifikation einzusetzen.<sup>5</sup> Was heißt „Datenkompetenz“? Wie unterscheidet es sich von den zuvor in NRW als Schritt in die richtige Richtung gelobten „digitalen Kompetenzen“? Wenn Datenkompetenz wie im Antrag der FDP-Fraktion im Bundestag enger verstanden wird, d.h. als „Grundverständnis [...] [mit dem] Juristinnen und Juristen das Potential erkennen [können], das in großen Datenbeständen steckt“<sup>6</sup>: Warum auf

---

<sup>2</sup> [„Entwurf eines zweiten Gesetzes zur Änderung des Juristenausbildungsgesetzes Nordrhein-Westfalen“](#), Landtag Nordrhein-Westfalen, Vorlage 17/3924, 22.09.2020.

<sup>3</sup> Ebenda, S. 38.

<sup>4</sup> Aufzeichnung der Podiumsdiskussion [„JAG-Novelle – bereit für die digitale Transformation?“](#), Minute 17:50 bis 18:20, ausgerichtet von recode.law am 15.12.2020, hochgeladen auf YouTube.

<sup>5</sup> Antrag, S. 5.

<sup>6</sup> [„Rechtsstandort Deutschland stärken – Juristische Ausbildung an das digitale Zeitalter anpassen“](#), Antrag der FDP-Fraktion im Deutschen Bundestag vom 06.10.2020, BT-Drucks. 19/23121, S. 2.

Bundesebene nur einen (mehr oder weniger willkürlich ausgewählt scheinenden) Teilbereich von Legal Tech fördern?

**4.** Der Antrag könnte auch an anderen Stellen noch klarer formulieren: So spricht er etwa davon, neue „digitale Lehrangebote“ wie „Künstliche Intelligenz im Recht“ an juristischen Fakultäten zu verstärken.<sup>7</sup> Soll das Angebot online ausgerichtet werden oder ist vielmehr der Inhalt gemeint? Soll Künstliche Intelligenz juristisch beurteilt oder auf ihren Nutzen für das Recht analysiert werden?

**5.** Der Antrag spricht vom Recht der Digitalisierung als „Recht *zur* Digitalisierung“. Das ist unüblich und könnte als Anspruch, etwa als „mein gutes Recht *zur* Digitalisierung“ verstanden werden. Die übliche Bezeichnung ist „Recht *der* Digitalisierung“.

## C. Legal Tech in der Lehre, im Antrag: a)

In diesem Abschnitt beziehen wir Stellung zu Legal Tech in der Lehre, im Antrag behandelt unter Überschrift I. a). Dabei gehen wir darauf ein, warum dies überhaupt wichtig ist (I.) und wie entsprechende Lerninhalte (II.) und -formate (III.) aussehen könnten. Was die Aufträge an die Landesregierung anbelangt, dürften wir damit vor allem auf Nr. 1b und 3 eingehen. Zu dem „logistischen“ Weg dahin, sprich inwieweit Kooperationen (Nr. 1d, 1e), Fördermittel (Nr. 1f) oder eigene Professuren (Nr. 2) möglich und sinnvoll sind, können wir mangels einschlägiger Expertise kaum Stellung beziehen.

### I. Allgemeine Relevanz von Legal Tech in der Ausbildung

**1.** Der Antrag erkennt die hohe Relevanz von Legal Tech in der Zukunft des Rechts und somit auch in der Ausbildung an, was sehr zu begrüßen ist. Er geht damit auf das ein, was der Ausdruck der „digitalen Kompetenzen“ im Referentenentwurf des Justizministeriums übersieht.<sup>8</sup>

**2.** Der Antrag könnte allerdings konkreter werden. Aus ihm ergibt sich nicht die Tragweite von Legal Tech. Es wird zwar im Ergebnis zutreffend gefordert, Legal-Tech-Lerninhalte und Interdisziplinarität an den Hochschulen auszubauen<sup>9</sup>, aber nicht wirklich begründet, warum dies notwendig ist. So wird etwa im Abschnitt I.a) des Antrags als Anlass dafür, Legal-Tech-Lehrinhalte zu fordern, nur auf Gerichtsentscheidungen zu Legal Tech und

---

<sup>7</sup> Antrag, S. 2, letzter Abs.

<sup>8</sup> Siehe oben, B.IV. Nr. 2 (S. 8).

<sup>9</sup> Antrag, S. 2, Abs. 8.

Berufsrecht sowie auf die ethische Würdigung von Künstlicher Intelligenz im Recht eingegangen.<sup>10</sup> Dass die Digitalisierung Einfluss auf die technologische wie methodische Arbeitsweise entfalten wird, ist zutreffend, aber ebenfalls nur behauptet.<sup>11</sup> Würde der Antrag hier konkreter werden, könnte er mehr Verständnis und somit Zuspruch erzielen. Auch wäre für Landesregierung und Hochschulen klarer, worauf genau sie hinwirken sollen. Andernfalls überließe der Antrag es der Landesregierung, deren – ggf. zu kurz greifendes – Verständnis von Legal Tech zugrunde zu legen. Im Folgenden daher ein paar Anregungen, worin die Relevanz von Legal Tech gesehen werden könnte. Im Übrigen verweisen wir auf unseren offenen Brief.<sup>12</sup>

**3.** Zuvorderst kann Legal Tech den Rechtsstaat stärken, indem es Verfahren schneller, günstiger, bürgerfreundlicher, fairer und vorhersehbarer macht und damit den Zugang zum Recht (engl.: „Access to Justice“) erhöht. Außerdem kann Legal Tech auf dem Smartphone als „Anwalt in der Hosentasche“ der breiten Bevölkerung ermöglichen, das Recht auch ohne „juristische Dolmetscher“ zu verstehen.<sup>13</sup> All dies ist nicht nur aus staatstheoretischer Sicht wünschenswert, sondern auch um Deutschland und Nordrhein-Westfalen als Rechtsstandort im internationalen Wettbewerb zu stärken.<sup>14</sup> Dieses weitreichende Potenzial könnte der Antrag deutlicher machen. An einer Stelle, wo der Antrag auf Legal Tech in der Justiz eingehen dürfte, wird etwa auf die Reaktion der Justiz auf Covid-19 Bezug genommen, sprich wohl v.a. darauf, dass sie Verhandlungen nach § 128a ZPO im Wege der Bild- und Tonübertragung vorgenommen hat.<sup>15</sup> Das ist lobenswert, aber nur die Spitze des Eisbergs. Legal Tech kann für den Rechtsstandort Deutschland, die Bürger:innen und den Rechtsstaat mehr leisten, als nur überkommene Prozesse auf den Bildschirm zu verlagern.

**4.** Andererseits hat Legal Tech einen Einfluss auf die Wirtschaft: Da Legal Tech – wie fast jede technologische Neuerung – Kosten und Zeitaufwand senkt und damit Wettbewerbsvorteile schafft, findet ein Wettrennen der Technologisierung statt, dessen Verlierer vom Markt verdrängt werden. Anders als oben, wo sich der Staat auch einfach entscheiden könnte, das Innovationspotenzial nicht zu nutzen, wird er hier vom Markt vor vollendete Tatsachen gestellt, auf die er reagieren *muss*.

---

<sup>10</sup> Ebenda, Abs. 6 und 7.

<sup>11</sup> Ebenda, Abs. 2.

<sup>12</sup> [Offener Brief an den Justizminister](#), recode.law e.V., 07.10.2020.

<sup>13</sup> Durch welche Technologien dies erreicht werden könnte, vgl. unten C.II.2. (S. 14).

<sup>14</sup> So auch der Antrag [„Rechtsstandort Deutschland stärken – Juristische Ausbildung an das digitale Zeitalter anpassen“](#) der FDP-Fraktion im Deutschen Bundestag, BT-Drucks. 19/23121, 06.10.2020, S. 1.

<sup>15</sup> Antrag, S. 1, Abs. 3.

Denn die durch Legal Tech verursachte Disruption verlagert die Nachfrage nach Jurist:innen, die generalistisch tätig oder mit Routinearbeit betraut sind, hin zu solchen Berufen, die genau diese Tätigkeiten digitalisieren. Wenn hierdurch nicht schon heute praktizierende Jurist:innen ihre Arbeit auf kurz oder lang einbüßen, dann spätestens jene, die gerade – nach altem Vorbild – ausgebildet und in eine Welt entsendet werden, die sich im grundlegenden Wandel befindet. Und wer übernimmt den Job der Digitalisierung, wenn nicht wir selbst? Ausländische Unternehmen. Und wenn diese einmal genug Daten über das deutsche Rechtssystem gesammelt haben, um ihre KI-basierte Software zu trainieren, haben sie einen Vorsprung, den wir nicht einholen können.

*Jetzt* ist daher die Zeit zu handeln, um Arbeitsplätze zu schaffen, wettbewerbsfähig zu bleiben und unser Rechtssystem langfristig autonom verwalten zu können. Auch diese existenziellen Fragen, vor die Legal Tech uns stellt, könnte der Antrag deutlicher machen. Denn wenn er etwa sagt, dass „[e]in Studium, das [...] moderne digitale Lernmethoden und -inhalte sowie die Vorbereitung auf die heutige Arbeitswelt verbindet, [...] die notwendige Begeisterung bei den angehenden Studierenden wecken [kann], um engagierte und starke Nachwuchskräfte zu gewinnen“<sup>16</sup>, klingt das mehr nach bloßem „nice to have“ Anreiz für die Studienwahl als nach absoluter Notwendigkeit.

**5.** Zuletzt wird gegen Legal Tech oft eine angeblich mangelnde Priorität gegenüber anderen Lehrinhalten ins Feld geführt: Einerseits wird behauptet, die Grenzen der juristischen Ausbildung würden schwimmen; schließlich sollten Jurist:innen in erster Linie das Recht gut anwenden können. Andererseits werden gegen Legal Tech eine Vielzahl anderer Lehrinhalte in Stellung gebracht, die ebenfalls um den Einzug in die Ausbildung buhlen (etwa mehr internationales Privatrecht oder Europarecht). Da der jetzige Pflichtfachkatalog schon überladen ist, sei nur Platz für *ein* neues Thema. Legal Tech wird in ein Entweder-oder-Verhältnis zu anderen Themen gebracht und ziehe den Kürzeren.

Der Antrag sollte hierauf eingehen, indem er klarstellt, dass Legal-Tech-Lehrinhalte kein Teil des Pflichtfachkatalogs werden sollen, sondern bloßer Inhalt des Studiums, vgl. § 7 II JAG NRW. Auf *alle* Jurastudierenden zielt nur die Forderung ab, neben etwa historischen und rechtstheoretischen Grundlagen auch ein Bewusstsein für das (potenzielle) Digitalisierungspotenzial des Rechts zu schaffen. Dies lässt sich nicht abspalten und etwa Informatiker:innen zuschieben nach dem Motto: „Dafür sind andere da“ – diese können schließlich als juristische Laien nicht identifizieren, *was* sich sinnvoll digitalisieren ließe und *was*, auch aus gesellschaftlicher Sicht, überhaupt wünschenswert ist.

---

<sup>16</sup> Antrag, S. 1, Abs. 5.

Das soll Studierende nicht zur eierlegenden Wollmilchsau machen, sondern zu zukunftsfähigen Jurist:innen, die bei all der Theorie auch die Wirksamkeit und Praktikabilität von Recht im Lichte einer neuen, digitalen Welt mitdenken. Dass jede:r zum Legal-Tech-Spezialisten wird, ist unrealistisch und wird auch nicht gefordert. Gleichwohl muss es aus den oben gezeigten Gründen – den gesellschaftlichen Bedarf an Legal Tech – für diejenigen, die es werden und die Zeit investieren *wollen*, ein Angebot geben. Das ist nicht zu viel verlangt.

Der Antrag könnte hier die gebotene Angriffsfläche verringern, indem er dies klarstellt. Ohne die Einschränkung, dass die beispielhaft genannten Lehrangebote, Kooperationsmöglichkeiten mit anderen Fachbereichen und die interdisziplinäre Öffnung des Jurastudiums<sup>17</sup> nicht das gesamte Jurastudium ummünzen sollen, ist es ein Leichtes dem Antrag vorzuwerfen, er würde dieses verwässern.

6. Da Legal Tech nicht nur Nordrhein-Westfalen trifft, begrüßen wir das angestrebte Engagement im Bundesrat.<sup>18</sup> Zu den klärungsbedürftigen Begrifflichkeiten siehe oben<sup>19</sup>. Im Übrigen schließen wir uns der Stellungnahme zum entsprechenden Antrag im Bundestag von *Prof. Dr. Michael Beurskens*<sup>20</sup> an.

## II. Mögliche Lehrinhalte

Als mögliche Lehrinhalte für Legal Tech nennt der Antrag beispielhaft „juristisches Projektmanagement, Künstliche Intelligenz im Recht, Legal Tech oder Legal Design“<sup>21</sup>. Er tritt außerdem für eine höhere Interdisziplinarität<sup>22</sup> und „ein neues Bewusstsein für den (potenziellen) Einfluss der Digitalisierung“ ein.<sup>23</sup> All dies ist zu begrüßen. Auch wenn diesbezüglich eine Anpassung des Antrags abseits einer Konkretisierung des Prüfungsauftrags an die Landesregierung nicht erforderlich scheint, wollen wir dennoch – ggf. auch als Hilfestellung für die zukünftige Bearbeitung des Themas, etwa durch die Landesregierung und die Hochschulen – im Folgenden einige Ideen teilen, wie mögliche Lehrinhalte in Sachen Legal Tech noch konkreter aussehen könnten, sprich welche

---

<sup>17</sup> Antrag, S. 2, Abs. 8.

<sup>18</sup> Antrag, S. 5, Auftrag an die Landesregierung Nr. 3.

<sup>19</sup> B.IV. Nr. 3 (S. 8).

<sup>20</sup> [„Stellungnahme im Rahmen der öffentlichen Anhörung zu den Anträgen ‘Rechtsstandort Deutschland stärken – Juristische Ausbildung an das digitale Zeitalter anpassen’ \(BT-Drs. 19/23121\) sowie ‘Juristische Ausbildung reformieren. Transparenz und Qualität erhöhen. Chancengleichheit gewährleisten’ \(BT-Drs. 19/24643\)“](#), Prof. Dr. Michael Beurskens, 30.11.2020.

<sup>21</sup> Antrag, S. 2, Abs. 8.

<sup>22</sup> Ebenda.

<sup>23</sup> Ebenda, Abs. 2.

Einsatzgebiete (1.) und Technologien (2.) infrage kommen und welche operativen Kompetenzen nötig sind, um Legal Tech umzusetzen (3.).

## 1. Einsatzbereiche mit besonderer gesellschaftlicher Relevanz

Zuerst soll auf die möglichen Einsatzbereiche von Legal Tech eingegangen werden. Wie in jeglichen anderen Branchen kann Software auch im juristischen Bereich die Organisation verbessern und Prozesse beschleunigen sowie deren Kosten senken, sei es durch das automatische Auswerten und Erstellen von Dokumenten oder die digitale Abfrage und Verarbeitung von Informationen. Da dieses „allgemeine Digitalisierungspotenzial“ nicht bereichsspezifisch ist, wird es unten abstrakt bei den Technologien behandelt.<sup>24</sup> Hier sollen Einsatzmöglichkeiten für verschiedene juristische Bereiche beleuchtet werden, die eine besondere gesellschaftliche Relevanz entfalten, namentlich Justiz (a.), Verwaltung (b.) und automatisierte Rechtsdurchsetzung, insb. für Verbraucher:innen (c.). Dies sollte auch Inhalt der Ausbildung sein, um Studierenden aufzuzeigen, welche nicht nur „betriebswirtschaftliche“, sondern auch gesellschaftliche Dimension Legal Tech haben kann.

### a. Justiz

„Digital Justice“ ist das internationale Schlagwort, unter dem die Digitalisierung der Justiz diskutiert wird. Dabei geht es um Veränderungen wie Online-Gerichte<sup>25</sup> (engl.: „Online Courts“), Online-Portalen zur Streitbeilegung (engl.: „Online Dispute Resolution“, kurz: ODR) oder auch elektronische Prozessakten (in Deutschland in § 298a ZPO geregelt). Für die Gesellschaft können so der Zugang zum Recht verbessert, Gerichtsverfahren vermieden und transparenter sowie schneller gestaltet werden.<sup>26</sup> Mögliche Vorlesungsinhalte können folgende Fragen sein: Inwieweit kann die Justiz in Deutschland digitaler werden und welche Entwicklungen gibt es bereits? Welches Potenzial steckt in diesem Bereich? Sind Gerichte zwangsläufig ein *Ort* oder eher ein *Dienst*, der auch digital geleistet werden kann? Hierbei können insbesondere die elektronische Akte und das Diskussionspapier zur Modernisierung des Zivilprozesses<sup>27</sup> besprochen werden. Aber auch Projekte anderer

---

<sup>24</sup> Siehe unten, C.II.2.a. (S. 15).

<sup>25</sup> Siehe dazu die Webseite „[Remote Courts Worldwide](#)“, betrieben von *Richard Susskind*, auf der Jurisdiktionen der ganzen Welt ihre Fortschritte in Sachen Online-Courts veröffentlichen können.

<sup>26</sup> Siehe dazu auch oben, C.I. Nr. 3 (S. 10).

<sup>27</sup> „[Modernisierung des Zivilprozesses – Diskussionspapier](#)“, Webseite des OLG Nürnberg (abgerufen am 28.02.2021). Zum Hintergrund heißt es dort: „Das Diskussionspapier bildet[e] die Beratungsgrundlage für den am 2. Februar 2021 vom Präsidenten des Oberlandesgerichts Nürnberg veranstalteten bundesweiten Zivilrichtertag [...]. An dem Zivilrichtertag haben die Präsidentinnen

Länder wie etwa die kanadische ODR-Plattform „Civil Resolution Tribunal“<sup>28</sup>, auf der z.B. Ansprüche aus Verkehrsunfällen volldigital verhandelt werden, oder das estnische „e-File-System“<sup>29</sup>, mit dem Parteien online Gerichtsakten einsehen, Dokumente einreichen und sich über das Verfahren informieren, können Inspiration liefern und in der Vorlesung vertieft werden. Gleichzeitig ist auch ein kritischer Blick gefragt: Wie weit dürfen sich etwa Richter:innen bei ihren Entscheidungen auf Künstliche Intelligenz verlassen?<sup>30</sup>

## b. E-Government

E-Government bezeichnet die Digitalisierung von behördlicher Verwaltungstätigkeit, v.a. um den Bürger:innen einen Zugang von zu Hause zu ermöglichen. So kann auch die Verwaltung effizienter und bürgerfreundlicher werden, indem Bürger:innen etwa Anträge online stellen können. Mit regionalen und inhaltlichen Unterschieden gibt es in Deutschland bereits solche Möglichkeiten. Weiter fortgeschritten ist aber z.B. Estland. Hier werden selbst Parlamentswahlen, Ummeldungen und Unternehmensgründungen digital vorgenommen. Risiken in Sachen Datenschutz löst Estland dabei folgendermaßen: Die Daten werden in der Datenbank einer zentralen Behörde gespeichert. Andere Behörden können, wenn sie Daten benötigen, individuelle Anfragen an diese Behörde stellen. Der/die Bürger:in wird dann benachrichtigt, wer welche Daten angefragt hat. Erst, weil die Bürger:innen so überhaupt wissen, was mit ihren Daten geschieht, können sie sich in der Folge auch gegen Datenschutzverstöße zur Wehr setzen.<sup>31</sup> Auch solche kreativen Ansätze könnten Vorlesungsgegenstand sein, um theoretischen Datenschutz auch in der Praxis umzusetzen ohne an Effizienz einbüßen zu müssen.

## c. Automatisierte Rechtsberatung/-durchsetzung, insb. für Verbraucher:innen

Der Antrag nimmt Bezug auf Gerichtsentscheidungen zu *Smartlaw* und *wenigermiete.de*.<sup>32</sup> Ersteres bietet seinen Nutzer:innen die Möglichkeit, rechtliche Dokumente wie Verträge oder Testamente online „zusammen zu klicken“. Letzteres setzt Rechte in Mietstreitigkeiten automatisiert durch<sup>33</sup>, etwa die Durchsetzung der Mietpreisbremse. Gerade Verbraucher:innen oder kleinere Unternehmen kennen die Rechtslage in solchen

---

und Präsidenten, die Mitglieder der Arbeitsgruppe und jeweils mehrere Richterinnen und Richter aus den Bezirken der Oberlandesgerichte teilgenommen.“

<sup>28</sup> [Webseite des Civil Resolution Tribunal](#) (abgerufen am 07.03.2021).

<sup>29</sup> „e-justice“, Webseite über die Digitalstrategie von Estland (abgerufen am 07.03.2021).

<sup>30</sup> Weitere Informationen zur Digitalen Justiz brachte auch die *Digital Justice Conference 2020* von recode.law hervor, nachzulesen auf der [Webseite von recode.law](#).

<sup>31</sup> „Die Story: E-Government in Estland: Unterwegs im digitalen Musterland | Kontrovers | BR Fernsehen“, Bericht des BR, hochgeladen auf YouTube.

<sup>32</sup> Antrag, S. 2, Abs. 6.

<sup>33</sup> In diese Kategorie von Legal-Tech-Unternehmen fallen etwa auch *Flightright* oder *Rightnow*.

Situationen nicht. Gleichzeitig bleibt die „Schmerzgrenze“ meist unterschritten, ab der sie in Erwägung ziehen, anwaltlichen Rat einzuholen und gegen oft große Unternehmen vor Gericht zu ziehen. Am Ende bleibt dieses Recht für „den kleinen Mann“ oft nur Theorie.

Diese Unternehmen sind nicht nur – wie im Antrag – im Rahmen des anwaltlichen Berufsrechts relevant. Sie haben auch eindrucksvoll gezeigt, wie man mit Legal Tech vielen Menschen den Zugang zum Recht ermöglichen und bestimmte Rechtsnormen auch Wirklichkeit werden lassen kann. In der Ausbildung könnte man solche Modelle mit Studierenden besprechen, sodass sie gar neue potenzielle Einsatzbereiche auf tun und mit Professor:innen daran forschen. Dies gerade auch im Hinblick darauf, wie der Staat selber bei der Rechtsetzung die Möglichkeiten einer digitalen Durchsetzung (etwa als ODR) nutzen könnte, anstatt dies Unternehmen zu überlassen.

## 2. Technologien

Legal Tech muss nicht immer Hightech sein. Im Gegenteil lassen sich viele Probleme – vermutlich sogar die derzeit nervigsten und hemmendsten – mit herkömmlichen Online-Formularen, Datenbanken und kleineren Tools lösen. Wer ohne zuvor darauf hinzuweisen zu oft Worte wie „Künstliche Intelligenz“ verwendet, macht sich angreifbar und bläst eine Blase auf: Selbst hochspezialisierte Informatiker:innen forschen noch an künstlicher Intelligenz – und gerade Juraprofessor:innen und deren Studierende sollen das in einer allgemeinjuristischen Ausbildung beiläufig abhandeln? Die Antwort muss lauten: Ja, man wird jedenfalls außerhalb von vertiefenden Angeboten technologisch nicht in die Tiefe gehen können. Jedoch heißt dies nicht, dass Legal Tech keine allgemeintauglichen Inhalte hätte: Viele Aspekte sind absolute, für Digital Natives einleuchtende Grundlagen der Datenverarbeitung. Den Rest muss man nur grob skizziert gehört haben, um einzuschätzen, in welchen Fällen er relevant wird und in welchen nicht – genauso wie bei den Rechtsgebieten, die nicht zum Pflichtfachstoff gehören oder nur im Überblick beherrscht werden müssen. Eine Ausbildung, die zum selbstbewussten und rationalen Umgang mit der Zukunft befähigen will, muss zumindest solche Technologien als „Technologie mit hohem Disruptionspotenzial“ verorten und enthüllen. Im Folgenden soll auf ausgewählte Vertreter solcher Technologien kurz eingegangen und jeweils gezeigt werden, wie sie in der Ausbildung behandelt werden könnten.

### a. Grundlagen der Datenverarbeitung und Cloud Computing

„Grundlagen der Datenverarbeitung“ ist ein weiter und nicht feststehender Begriff. Uns geht es darum, ein Grundverständnis dafür zu vermitteln, was Daten sind, auf welchen

Wegen sie erhoben werden können (insb. durch Formulare sowie Chatbots, Tracking, Dateixporte, Natural Language Processing oder Schnittstellen) und wie man diese verarbeiten oder was man aus ihnen ablesen kann. Der Vorteil, dies in der Lehre zu vermitteln, liegt auf der Hand: Ohne nennenswerten Aufwand könnten die juristische Arbeit beschleunigt und Kosten gespart werden. Das hebt nicht nur die Laune der Juristen, sondern auch der Rechtssuchenden.<sup>34</sup>

### b. Künstliche Intelligenz (KI; engl.: Artificial Intelligence, AI)

Nun soll der Blick auf komplexere, spezifischere Technologien gerichtet werden, die vielleicht nicht ganz so schnell und niedrigschwellig eingesetzt werden können, aber dafür umso mehr Disruptionspotenzial haben. Allen voran: Künstliche Intelligenz.

Auch dieser Begriff ist schwammig. Im Grunde geht es darum, dass Software nicht mehr nur stupide die für jeden Fall vorgegebenen Handlungsanweisungen des Menschen befolgt (vereinfacht: „Wenn X, dann mache Y“), sondern eigene, oft auch bessere „Erkenntnisse“ außerhalb des Vorgegebenen erzielt. Wenn Software sich hierdurch der menschlichen Intelligenz annähert oder diese gar übersteigt, würde sie menschliches und damit auch juristisches Denken übernehmen und im großen Stil ersetzen können. Dass sich die Gesellschaft und damit auch eine zukunftsfähige Ausbildung mit dieser Chance oder auch Bedrohung auseinandersetzen muss, ist klar. Konkrete Lerninhalte lassen sich bei diesem schwammigen Begriff aber besser definieren, wenn man verschiedene Aufgaben in den Blick nimmt, die Künstliche Intelligenz lösen soll. Siehe dazu folgende Technologien, die teilweise einen Einschlag Künstlicher Intelligenz haben.

### c. Automatische Subsumtion, Expertensysteme, Computational Law

Automatische Subsumtion meint, dass Software Sachverhalte unter einschlägige Normen und Entscheidungen subsumiert und so zu einer juristischen Würdigung gelangt. Am einfachsten wird dies durch sog. „Expertensysteme“ realisiert, die mit den Nutzer:innen über Eingabeaufforderungen ein vorher angelegtes Entscheidungsdiagramm abgehen. Der nächste Schritt wäre, Normen schon in computerlesbarer Form zu erlassen („Computational Law“). Der anspruchsvollste Weg dürfte sein, eine Künstliche Intelligenz anhand von gefällten Entscheidungen anzulernen. Perspektivisch können Rechtssuchende so ohne Anwalt:in verstehen, „was ihr Recht ist“. Auch Verwaltung und Justiz können automatisiert prüfen, ob ein Begehren die Voraussetzungen erfüllt. Als Lehrinhalt könnte man neben der abstrakten Vorstellung dieser Wege die Studierende etwa Gesetze in

---

<sup>34</sup> So auch schon oben festgestellt, C.II.1 (S. 12)..

Pseudocode<sup>35</sup> übersetzen lassen. Ihnen wird auffallen, dass logische Wenn-Dann-Beziehungen keine Fremdkörper für sie sind.

#### d. Document Automation, eDiscovery und Natural Language Processing (NLP)

In großen Wirtschaftskanzleien ist es schon längst Realität, in Massenverfahren nicht jede Klage neu zu tippen. Stattdessen werden einmal Versatzstücke und zugehörige Bedingungen definiert, unter denen sie in den Text eingefügt werden sollen. Um einen neuen Schriftsatz zu erstellen, muss man nur noch einen Fragebogen ausfüllen. Oder noch besser: Die Software holt sich die benötigten Angaben selbst, indem sie Dokumente sichtet (eDiscovery) und Texte in natürlicher Sprache<sup>36</sup> interpretiert (Natural Language Processing).

Document Automation ist insofern für die Ausbildung relevant, als dass es sie so gar nicht geben dürfte. Ergibt es Sinn, dass sich Kanzleien gegenseitig hunderte Seiten computergenerierter Texte schicken und auch von Computern beantworten lassen? Dann kann man die Computer auch gleich auf ihrer Sprache kommunizieren lassen, ohne Umweg über das Deutsch,<sup>37</sup> das eh kaum gelesen wird, und darüber hinaus seine Argumente im Rahmen eines strukturierten Parteivortrags<sup>38</sup> vorbringen. Es ist Aufgabe der Forschung, dies neu und smart zu denken, und Aufgabe der Lehre, bis dahin für Waffengleichheit zu sorgen und etwa auch Justizbeamt:innen die Fähigkeit softwaregestützter Textanalyse und -erstellung anzueignen. Auch wäre der Nachwuchs so in der Lage, Kund:innen und vor allem Verbraucher:innen Textgeneratoren für triviale Angelegenheiten (etwa Datenschutzerklärung, Impressum, Mahnung usw.) als kostengünstige Alternative zu einer Beratung anzubieten. Als Lehrinhalt wäre etwa denkbar, mit Studierenden Vorlagen für Schriftsätze oder Anträge bei Behörden mit Platzhaltern aufzusetzen und diese durch Expertensysteme (siehe oben c.) befüllen zu lassen. Außerdem könnte man gemeinsam

---

<sup>35</sup> *Pseudocode* bezeichnet eine „Programmiersprache“, die den Aufbau echter Programmiersprachen nachahmt, aber für Laien verständlich ist, etwa: „Definiere Variabel sacheUnbeweglich = Frage Nutzer Ja-Nein-Frage: ‘Handelt es sich um eine Immobilie?’“

<sup>36</sup> Das heißt „menschlicher“ Sprache wie Deutsch oder Englisch.

<sup>37</sup> Das meint, dass Informationen direkt „roh“ als Zeichenketten, Zahlen, Ja-Nein-Werte und Relationen in einem einheitlich definierten Schema ausgetauscht werden. Ohne diesen Bruch im Medium (Daten → deutscher Text → Daten), bleiben die Daten verlustfrei und müssten von Software nicht immer wieder aufwändig und fehleranfällig aus deutschen Texten herausinterpretiert werden. Z.B. in Fällen der Diesel-Affäre könnte die Justiz zentral ein Schema festlegen, in dem Klagen einzureichen sind, das etwa Felder für Hersteller, Fahrzeugmodell, Herstellungsdatum usw. vorsieht. Diese Informationen können dann von Gericht und Verteidigung automatisch weiterverarbeitet werden, etwa um Akten anzulegen und zuzuweisen, eine (Vor-)Prüfung der Zulässigkeit und Plausibilität durchzuführen oder gar für ein automatisches Vergleichsangebot seitens der Verteidigung, wenn bestimmte Bedingungen erfüllt sind.

<sup>38</sup> [„Strukturiertes Parteivorbringen in Zivilprozess“](#), Reinhard Gaier, in: ZRP 2015, S. 101 ff. Hier verlinkt in der Version: JurPC - Web-Dok. 0133/2015.

diskutieren, wie staatliche Online-Dispute-Resolution-Verfahren (ODR) eine sinnvolle Alternative zum Textbombardement in Fluggastrechte- oder Diesel-Fällen sein könnten.<sup>39</sup>

#### e. Legal Analytics

„Wissen ist Macht“, titelt eine Online-Zeitschrift im Zusammenhang mit Legal Analytics.<sup>40</sup> Warum? Wer viele Daten hat und diese auswerten kann, kann bessere Vorhersagen treffen, etwa über das Verhalten von Richter:innen, Aufsichtsbehörden oder Patentprüfer:innen. So kann man sich das für einen selbst günstigste Gericht aussuchen („Forum Shopping“) und seine Argumentation perfekt anpassen. Das ist aus zwei Gründen bedenklich: Erstens bedeutet es eine erhebliche Waffenungleichheit zwischen Parteien, die sich nicht beide durch eine entsprechend ausgestattete Kanzlei vertreten lassen. Zweitens deckt es auf, wie subjektiv gefärbt eine Entscheidung vom sie treffenden Amtswalter ist und wie nicht etwa die Normen das Ergebnis für jeden Fall determinieren – sonst wäre es ja überall dasselbe und für Forum Shopping gebe es keinen Anlass.

Es besteht ein gesellschaftliches Interesse daran, dass Verfahren nicht gewinnt, wer das System „austrickt“, sondern wer möglichst objektiv „Recht hat“. Kurzfristig muss dafür für Waffengleichheit gesorgt werden, sowohl in David-gegen-Goliath-Fällen als auch im Verhältnis Anwaltschaft <> Justiz, sprich alle Jurist:innen müssen mit gleichem Wissen hierum in die Berufswelt entsendet werden – was die Ausbildung leisten muss. Anstatt aber wie Frankreich Legal Analytics zu verbieten<sup>41</sup> und damit im Kern das Problem zu hoher – da schon systematisch ausnutzbaren – Subjektivität der Entscheidungen zu konservieren, könnten Entscheider:innen ihre Entscheidungspraxis mit Legal Analytics kritisch reflektieren (etwa auch auf Diskriminierung) und Normgeber können Stellen aufgezeigt bekommen, wo sie zwecks Harmonisierung und Objektivierung konkreter regeln sollten. Big-Data-Analyse kann uns (auch schmerzhaft) Spiegel vorhalten und Muster aufdecken, die wir sonst nicht sehen würden. Auch das: Ein Forschungsthema. Mit Studierenden könnte man sich etwa eine Landkarte anschauen, die das Strafmaß bei vergleichbaren Fällen farblich darstellt, und sich gemeinsam fragen: „Ist es schlimmer, in München zu stehlen als in Köln? Ist es schlimmer, dies mit der einen statt mit der anderen Hautfarbe zu tun? Oder warum werde ich für dasselbe unterschiedlich bestraft? Und: Was können wir dagegen tun?“

---

<sup>39</sup> Siehe auch oben, C.II.1.a. (S. 13) und c. (S. 14).

<sup>40</sup> „[Legal Analytics – Wissen ist Macht](#)“, Nico Kuhlmann, in: Legal Tribune Online, 23.12.2016.

<sup>41</sup> „[Frankreich beschränkt Legal-Tech-Branche – Baum der Erkenntnis nicht nur im Paradies verboten](#)“, Nico Kuhlmann, in: Legal Tribune Online, 14.06.2019.

## f. Distributed-Ledger-Technologie (DLT), v.a. Blockchain und Smart Contracts

Abschließend soll noch auf die Distributed-Ledger-Technologie mit ihrem prominentesten Unterfall, der Blockchain, eingegangen werden. DLT erlaubt es, Daten dezentral zu speichern, d.h. etwa die Berechtigung an einem Grundstück wird nicht zentral im Grundbuch gespeichert, sondern von beliebig vielen Teilnehmern eines Netzwerks validiert. DLT kann sinnvoll sein, wenn man keine Intermediäre, etwa (in anderen Ländern) keine korrupte oder ineffiziente Behörde oder bei Bitcoin keine Zentralbank haben will. Stellt ein Intermediär hingegen kein Problem dar und vertraut man dieser zentralen Stelle, reicht auch eine einfache Datenbank aus, die man über Formulare verändern kann. In Sachen Legal Tech könnten etwa Rechte, statt verbrieft zu werden, auf eine Blockchain gesetzt und so über sie verfügt werden. Auch ganze Verträge können so automatisch durchgeführt werden, wenn bestimmte Bedingungen eintreten („Smart Contracts“). Auf diesem Weg erfolgt die Rechtsdurchsetzung quasi von selbst und mit absoluter Gewissheit; man muss nicht den Aufwand und die Risiken von staatlichen Verfahren auf sich nehmen.

DLT kann für das – insb. auch internationale – Rechtssystem zu großen Teilen einen neuen fahrbaren Untersatz darstellen. Zentrale Stellen und Register sowie Gerichtsverfahren können abgebaut und damit Zeit und Kosten eingespart und Korruption gesenkt werden. Auch dies gehört in die Forschung und trotz der Komplexität wegen des hohen Disruptionspotenzial auch in die Ausbildung. Zu sprechen kommen müssen wird man auf DLT im Rahmen des IT-Rechts so oder so.

## 3. Operative Kompetenzen

Nachdem nun betrachtet wurde, *womit* in welchen Bereichen *welche* Ergebnisse erzielt werden könnten, soll es im folgenden um die für die *Umsetzung* notwendigen Kompetenzen gehen.

### a. Design Thinking/Legal Design

Design Thinking ist eine Methode, in der man systematisch an komplexe Probleme herangeht und diese kreativ löst.<sup>42</sup> Dabei sollen die Nutzer:innen und auch die Nutzerfreundlichkeit eines Produktes oder einer Dienstleistung im Vordergrund stehen (bspw. eine leichte Bedienung). Im juristischen Bereich wird dies dann „Legal Design“ genannt. Dort wünschen sich die Kund:innen vor allem eine verständliche, aber auch effiziente Rechtsberatung. Dies muss bei der Entwicklung von Legal-Tech-Software

---

<sup>42</sup> Vgl. [„Was ist Design Thinking?“](#), Webseite des Hasso-Plattner-Instituts (abgerufen am 07.03.2021).

mitbedacht und so auch in der Ausbildung vermittelt werden, damit die Lösungen tatsächlich benutzt werden (können) und einen Mehrwert bieten. In der Ausbildung könnte gezeigt werden: „Wie löse ich Probleme von Kund:innen systematisch und kreativ? Wie passe ich mich und mein Produkt bzw. meine Dienstleistung am besten an ihre Bedürfnisse an?“ Ein weiterer Vorteil dies in die Ausbildung zu implementieren ist, dass Legal Design nicht nur in der Legal-Tech-Entwicklung, sondern auch jedem/jeder Jurist:in bei der klassischen juristischen Tätigkeit hilft.

## b. Legal Engineering und Projektmanagement

„Legal Engineering“ bezeichnet die Schnittstelle zwischen Legal und Tech, ergo der Informatik, und ist etwa mit der Wirtschaftsinformatik vergleichbar. Jurist:innen lernen dabei die oben vorgestellten Technologien sowie den Ablauf von Softwareentwicklung vertieft kennen und können mit dem so gewonnen Grundverständnis auch gegenüber Software-Entwickler:innen professionell den gewünschten Lösungsweg für ein erkanntes Problem mitsamt seinen Anforderungen kommunizieren. Es geht hier also um die konkrete Umsetzung von Legal-Tech-Konzepten. Wie die jeweiligen Technologien vermittelt werden könnten, wurde oben jeweils für jede Technologie gezeigt. Im Übrigen können die bestehenden Studiengänge der Wirtschaftsinformatik als Modell dienen.

Auch Vorlesungsinhalte wie Projektmanagement<sup>43</sup> und Legal Entrepreneurship, in der die Studierenden unternehmerisches Denken erlernen, können hier eine Rolle spielen. Denn: Legal-Tech-Projekte werden meist von interdisziplinären Teams mit mehreren Beteiligten umgesetzt werden. Da die theoretische Auseinandersetzung mit Legal Tech nicht hilft, wenn es keine:r umsetzen kann, muss dies zumindest in ergänzenden Angeboten irgendwo erlernbar sein.

## c. Ethik

Bei all dem darf aber nicht in den Hintergrund geraten, dass es hier nicht um Prozessoptimierung um jeden Preis, sondern um das Recht geht, das unsere Gesellschaft prägt und organisiert sowie erhebliche Folgen für jede:n Einzelne:n bedeuten kann. Jurist:innen müssen daher die Fähigkeit entwickeln, Veränderungen der Rechtsbranche durch die Digitalisierung und neue Technologien ethisch einordnen zu können – letzteres auch außerhalb von Legal Tech, sodass sich in der Ausbildung auch eine übergreifende Behandlung dieses Themas anbieten kann. Hier könnten etwa Themen wie das

---

<sup>43</sup> Vgl. [„Legal Project Manager – Juristen-Karriere geht heute anders“](#), Artikel in der Zeitschrift *ZEIT Online*, 10.05.2016 (abgerufen am 07.03.2021).

Black-Box-Problem<sup>44</sup> oder die Diskriminierung durch Algorithmen diskutiert werden, aber auch inwieweit wir Recht überhaupt digitalisieren wollen und wo wir auf Effizienzgewinn verzichten und menschlichen Kontakt erhalten wollen (Stichwort „Richterroboter“). Eine zukunftsfähige Ausbildung muss sich diesen Fragen zumindest stellen, ganz gleich zu welcher Bewertung sie dann kommt.

---

<sup>44</sup> Das Problem, nicht nachvollziehen zu können, wie etwa eine Künstliche Intelligenz zu ihrem Ergebnis gekommen ist und ob dort systematisch diskriminiert wird.

### III. Mögliche Lehrformate

#### 1. Überblick



Das Diagramm zeigt Formate, die Legal Tech in die Ausbildung einfügen könnten. Links sind solche, die sich eher an einen breiten Kreis von Studierenden richten und erste Berührungspunkte schaffen. Rechts sind Formate, die sich eher an Studierende richten, die sich spezialisieren wollen. Wie gut die Formate dies *derzeit* leisten dürften im Verhältnis zu dem Aufwand für Universitäten und Studierende, zeigt die y-Achse. Die Formate, mit denen *zurzeit* möglichst ressourcensparend die höchste Wirkung erzielt werden dürfte, finden sich also oben.

<p><b>a. Einbindung in klassische Vorlesungen</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>+ Bietet allen Studierenden mit wenig Aufwand ein Grundbewusstsein und kann Lust auf mehr wecken.</li> <li>- Unvorhersehbar, wie derzeitige Prof. Thema einbinden oder ob sie genug Expertise haben.</li> <li>- Könnte „stiefmütterlich“ behandelt werden.</li> </ul>	<p><b>b. Ringvorlesungen</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>+ Wenig Aufwand, da Koop. mit Externen möglich.</li> <li>+ Niedrigschwelliger Zugang.</li> <li>- Eher oberflächlich und nur für Einzelthemen.</li> <li>- Teilnahme eher von „Liebhabern“.</li> </ul>	<p><b>c. Schlüsselqualifikation</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>+ Wenig Aufwand, da Externe übernehmen können.</li> <li>+ Niedrigschwelliger Zugang.</li> <li>+ Übersichtsvermittlung möglich.</li> <li>+ Interaktivität möglich.</li> <li>+ Appetizer-Funktion.</li> <li>- Erreicht wenige/Tropfen auf heißem Stein.</li> </ul>	<p><b>d. Grundlagenfach</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>+ Niedrigschwelliger Zugang.</li> <li>+ Leistung für ZP.</li> <li>+ Tiefe.</li> <li>+ Passend für Grundlagencharakter von Legal Tech.</li> <li>- Ist Interessent die Relevanz bekannt?</li> <li>- Bedarf an entspr. Prof.</li> </ul>
<p><b>e. Schwerpunkt</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>+ Leistung für 1. StEx.</li> <li>+ Tiefe.</li> <li>+ Kombination mit verwandten Themen wie IT-Recht mögl.</li> <li>- Hoher Aufwand; ggf. Konflikt mit anderen Schwerpunkten.</li> <li>- Ist Interessent die Relevanz bekannt?</li> <li>- Bedarf an entspr. Prof.</li> </ul>	<p><b>f. Zusatzausbildung</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>+ Anreiz: Zertifikat und (hoffentlich) Freisemester.</li> <li>+ Viel Tiefgang, aber dennoch während Studium ablegbar.</li> <li>- Hoher Aufwand; Büro zur Koordinierung nötig.</li> </ul>	<p><b>g. LL.B. in Legal Tech</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>+ Anreiz: Abschluss.</li> <li>+ Höchster Tiefgang.</li> <li>- Am aufwändigsten, v.a. wenn neben oder nach 1. StEx. Als Nichtjurist: Wie Relevanz bei Studienwahl erkennen?</li> <li>- Bedarf an entspr. Prof.</li> </ul>	<p><b>h. LL.M. in Legal Tech</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>+ Anreiz: Abschluss.</li> <li>+ Hoher Tiefgang.</li> <li>- Aufwändig.</li> <li>- Bedarf an entspr. Prof.</li> <li>- Bedarf meist Vorwissen.</li> <li>- Studiengebühren.</li> </ul>

## 2. Einleitung

Der Antrag geht nicht darauf ein, über welche Formate die Legal-Tech-Ausbildung an den Hochschulen umgesetzt werden soll, sondern beauftragt die Landesregierung allgemein zu prüfen, „wie [entsprechende] Lehrangebote und Zusatzqualifikationen“<sup>45</sup> angeboten werden können. Dies ist ein sinnvoller Weg, gerade um erstmal eine Experteneinschätzung zu bekommen, welche Formate aus interner Sicht welche Vor- und Nachteile haben und welchen Aufwand sie darstellen. Allenfalls könnte der Antrag hier katalogartig konkretisieren, was mindestens unter welchen Kriterien zu prüfen ist. So ist sichergestellt, dass der Landtag zumindest auf diese Fragen eine Antwort erhält und es nicht der Landesregierung überlässt, wozu sie Stellung bezieht.

Die nachfolgende Darstellung verschafft einen Überblick über potenzielle Ausbildungsformate und eine Bewertung dieser nach unseren Erkenntnismöglichkeiten, die aber natürlich nicht an die der Hochschulen heranreichen. Diese ist sortiert nach dem verwaltungstechnischen Aufwand in aufsteigender Reihenfolge.

## 3. Die Formate im Einzelnen

### a. Einbindung in klassische Vorlesungen

Da die Technologisierung des Rechts ausnahmslos jedes Rechtsgebiet betrifft, bietet sich eine Auseinandersetzung hiermit in *allen* juristischen Vorlesungen an. Neben den „klassischen“ Rechtsgebieten nehmen dabei auch die Grundlagendisziplinen eine besondere Rolle ein (siehe unten d.). Eine exkursartige Behandlung außerhalb der für die Abschlussprüfungen oder das Examen relevanten Lehrinhalte zeichnet dabei eine praxisnahe und zeitgemäße Ausbildung aus.

#### i. Tiefe der inhaltlichen Auseinandersetzung

Soweit Legal Tech als Exkurs in die klassische Vorlesung integriert wird, bleibt die inhaltliche Auseinandersetzung naturgemäß oberflächlich. Allerdings kann kein anderes Format so gut die gesamte Breite der Studierendenschaft erreichen und erste Berührungspunkte mit Legal Tech schaffen. Da die Lehrenden bei der Ausgestaltung ihrer Lehrpläne große Gestaltungsfreiheit haben, bleibt jedoch unvorhersehbar, ob, wie und mit welcher Fachkunde die Professor:innen Legal Tech behandeln. Das kann zur unterschiedlichen Handhabung wie etwa der Integration als bloßen Vertiefungshinweis

---

<sup>45</sup> Antrag, S. 5, Auftrag an die Landesregierung Nr. 1b.

oder sogar zur zeitnotbedingten Streichung führen. Man wird hier einen evolutionären Prozess abwarten müssen, in dem sukzessive die Digitalisierung bei den Dozent:innen – auch durch Nachwuchslehrende – einen höheren Stellenwert einnimmt. Das geht nicht von heute auf morgen.

#### ii. Anreiz für die Studierenden

Studierende können Einblicke in die praktische Umsetzung des theoretisch Erlernen gewinnen. Durch Gastdozent:innen aus der Praxis (z.B. Start-ups im Bereich Verbraucherrechtsdurchsetzung) könnten ergänzend zum Vortrag der Professor:innen Umsetzungsdefizite aufgedeckt werden, die sich aus der theoretischen, materiell-juristischen Auseinandersetzung so nicht ergeben. Das fördert ein Bewusstsein und neue Perspektiven für einen praxis- und vor allem realitätsnahen Umgang mit unserem Rechtssystem.

#### iii. Aufwand für Universitäten

Der Aufwand für die Universitäten ist vergleichsweise gering. Im Kern ist eine Sensibilisierung der Lehrenden nötig, um die bestehenden Vorlesungspläne zu ergänzen. Daneben bietet es sich an den Pool an Gastdozent:innen zu erweitern, um eine stetige Rückkopplung mit Praktikern zu gewährleisten.

#### iv. Empfehlung

Erst wenn Legal Tech Einzug in eine Vielzahl von Vorlesungen erhalten hat, kann ernsthaft davon gesprochen werden, dass die oben genannten Lernziele auch auf universitärer Ebene an eine breite Masse zukünftiger Jurist:innen vermittelt werden. Das sollte das Ziel der Entwicklung sein. Solange sich das Thema aber noch nicht bei den gesetzlichen Studiumsinhalten wiederfindet, können sich die Lehrenden zurecht auf die Freiheit der Forschung und Lehre berufen. Es wird also von individuellen Personen und deren Interessen und Motivation abhängen, ob sie den Inhalten Einzug in ihrer Lehrveranstaltung gewähren. Der Einfluss des Gesetzgebers erschöpft sich insofern in einer unverbindlichen Empfehlung an die Lehrenden und darin, auf anderem Wege die derzeitigen Lehrenden und auch Nachwuchslehrende in ihrer Ausbildung für digitale Inhalte zu sensibilisieren.

#### b. Ringvorlesung

Bei der Ringvorlesung handelt es sich um eine Vortragsreihe, bei der sich verschiedene Dozent:innen aus unterschiedlichen Blickwinkeln mit einem Thema beschäftigen. Dabei stellen Ringvorlesungen keinen Bestandteil des Lehrplans dar. Sie sind ein fakultatives

Sonderangebot, das sich nicht nur an Studierende richtet, sondern in der Regel für Interessierte jeder Art geöffnet ist. Insofern werden auch keine Prüfungsleistungen abgenommen.

#### i. Tiefe der inhaltlichen Auseinandersetzung

Auch wenn im Rahmen der einzelnen Vorlesungen nur ein einzelnes Thema angeschnitten und in rund eineinhalb Stunden besprochen werden kann, sind die Einheiten in sich geschlossen und bauen zum Teil aufeinander auf. Hierdurch tragen sie zu einem allgemeinen Grundverständnis bei und vermitteln einen fundierten Überblick über den Themenkomplex.

#### ii. Anreiz für die Studierenden

Der große Vorteil der Ringvorlesung ist die Vielfalt der Sichtweisen. Zudem bekommen die Studierenden die Möglichkeit, mit verschiedenen Expert:innen in Austausch zu treten, ohne dabei dem Druck einer anstehenden Prüfungsleistung ausgesetzt zu sein. Dafür erhalten sie aber auch keinen Leistungsnachweis. Dennoch ist der Anreiz für Interessierte dadurch beschränkt, dass die einzelnen Themen zumeist nur oberflächlich behandelt werden können. Gleichwohl besteht die Möglichkeit, die Studierenden durch schnellen Zugang zum Thema auf dieses aufmerksam zu machen und zu sensibilisieren, woraufhin sie sich das benötigte Wissen in anderen Lehrformaten aneignen können.

#### iii. Aufwand für Universitäten

Der Aufwand für die Universitäten ist gering und beschränkt sich auf eine minimale Koordination durch die Fakultät bzw. einen Lehrstuhl. Insbesondere müssen einzelne Referent:innen angefragt werden. Es bedarf jedoch nicht zwingend einer inhaltlichen Ausgestaltung vonseiten der Universität (Lehrstuhl).

#### iv. Empfehlung

Ringvorlesungen stechen einerseits aufgrund der Aufspaltung eines übergeordneten Themenkomplexes in seine Einzelteile, andererseits aufgrund der Diversität der Blickwinkel hervor. Ringvorlesungen können daher eine sehr sinnvolle Ergänzung zu anderen Formaten darstellen. Sie können diese aber nicht ersetzen und weder der breiten Masse Grundkenntnisse, noch den sich Spezialisierenden ausreichend Tiefe vermitteln. Im Rahmen der einzelnen Vorträge können verschiedene Themen hervorgehoben behandelt werden. Auch ein anschließender Austausch untereinander ist denkbar. Es ist daher zu

empfehlen vermehrt Ringvorlesungen dem Thema Legal Tech zu widmen, um ein möglichst umfassendes Bild des Bereiches zu vermitteln.

### c. Schlüsselqualifikation

Schlüsselqualifikationen vermitteln auf den Beruf bezogene, aber auch über die fachspezifische Qualifikation hinausgehende persönliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen, bisher etwa in den Bereichen Rhetorik, Selbstpräsentation, Verhandlungstechnik oder Zeitmanagement. In Bezug auf Legal Tech soll die Schlüsselqualifikation den Absolvent:innen die nötigen Inhalte bieten, um den sich ändernden Herausforderungen des juristischen Alltags gewachsen zu sein. Einige Universitäten bieten bereits Veranstaltungen dieser Art an, die die Relevanz von Legal Tech-Anwendungen aufzeigen oder auch ein Verständnis dafür vermitteln wollen, “programmierbaren Routinen zu identifizieren und einfach gelagerte Prozesse einer Lösung zuzuführen”<sup>46</sup>.

#### i. Tiefe der inhaltlichen Auseinandersetzung

Die Schlüsselqualifikation soll den ersten Überblick zu einem Thema schaffen. Vorkenntnisse der Teilnehmer:innen sind nicht erforderlich. Dabei bietet sich als Möglichkeit der Informationsvermittlung neben dem klassischen Vorlesungsformat auch an, interaktiver miteinander zu arbeiten, beispielsweise im Rahmen von Workshops. Allerdings beschränkt sich das Format auf eine oberflächliche Wissensvermittlung, da sich Schlüsselqualifikationen nur auf einen Zeitraum von wenigen Stunden erstrecken. Außerdem stehen sie in Konkurrenz zu anderen Schlüsselqualifikationen und es gibt nur begrenzte Teilnahmeplätze – so oder so kann also nur ein Bruchteil der Studierenden erreicht werden. Zudem ist nicht davon auszugehen, dass Studierende mehr als eine Schlüsselqualifikation abschließen, sodass das Format sich lediglich für einen Erstkontakt, nicht für eine Vertiefung eignet. Die Vermittlung der erforderlichen Allgemeinbildung zum Thema Legal Tech ist in diesem Rahmen eher schwierig.

#### ii. Anreiz für die Studierenden

Durch die Möglichkeit, auf interaktive Art und Weise von der Wissensvermittlung zu partizipieren, können Schlüsselqualifikationen eine spannende Ergänzung zum Jurastudium darstellen. Da Schlüsselqualifikationen jedoch an vielen Hochschulen keine Zulassungsvoraussetzung für das 1. Staatsexamen darstellen (vgl. § 7 I JAG NRW), hält sich der Anreiz für Studierende in Grenzen. Es ist eher davon auszugehen, dass sich

---

<sup>46</sup> „[Legal Tech & Automation](#)“, Webseite der Universität zu Köln (zuletzt aufgerufen am 05.03.21).

Interessierte, die sich mit dem Thema auseinandersetzen möchten, zumeist eher an einem Lehrformat interessiert sein werden, welches eine besser ausgewogene bzw. weitgehende Bildung vermittelt.

### iii. Aufwand für Universitäten

Für die Universitäten bleibt der Aufwand überschaubar. Insbesondere kann der Aufwand auch gut interdisziplinär auf verschiedene Fakultäten und Lehrstühle oder externe Dozent:innen verteilt werden.

### iv. Empfehlung

Auch wenn Schlüsselqualifikationen nicht so sehr in die Tiefe gehen wie andere Formate, ist es sehr zu empfehlen, dass Universitäten solche Veranstaltungen organisieren. Gerade durch den vergleichsweise geringen Organisationsaufwand, verbunden mit der Niedrigschwelligkeit des Zugangs und der doch inhaltlich ausgewogenen Tiefe, stellen Schlüsselqualifikationen eines der derzeit vielversprechendsten Formate dar.

### d. Grundlagenfach

Sowohl rechtstheoretische, -philosophische als auch -historische Disziplinen sind bereits Teil der universitären Juristenausbildung. Sie bilden ein obligatorisches Element der Zwischenprüfung und sind Teil des Examenstoffs. Auch die technologische Weiterentwicklung juristischer Berufsstände, der ganzen Gesellschaft und schlussendlich unseres Rechtssystems werfen Fragen auf, die Schnittmengen aus all diesen Grundlagengebieten darstellen. Dabei könnten mit der „Programmierbarkeit des Rechts“ rechtstheoretische, mit dem bisherigen Umgang mit technischen Wandels rechtshistorische und mit ethischen Grundsatzfragen auch rechtsphilosophische Erkenntnisse gewonnen und in einer Vorlesung behandelt werden.

### i. Tiefe der inhaltlichen Auseinandersetzung

Die Vielfalt der vom technischen Fortschritt aufgeworfenen Fragen bieten einen Querschnitt durch bestehende Grundlagendisziplinen. Zudem lädt die Veranstaltung auch dazu ein, Tendenzen und Funktionsweisen der Digitalisierung aus wissenschaftlicher Sicht zu betrachten. Es bleibt jedoch bei einer rein wissenschaftlichen, theoretischen Auseinandersetzung. Für praktische Elemente sind andere Formate besser geeignet.

## ii. Anreiz für die Studierenden

Die Auseinandersetzung mit der Digitalisierung des Rechts könnte eine lohnende Ergänzung zu dem bestehenden Katalog der zu absolvierenden Grundlagenfächer darstellen. Während zum einen ein oberflächlicher Einblick in viele Grundlagendisziplinen spannend sein kann, könnte eine gewollte, weitergehende Auseinandersetzung in einzelnen Teildisziplinen den Rahmen des Lehrangebots übersteigen, sodass diese wiederum einen Anreiz zur Auseinandersetzung mit anderen Grundlagendisziplinen geben könnten.

## iii. Aufwand für Universitäten

Der Untersuchung der Digitalisierung der Rechtsbranche aus der Perspektive der Grundlagendisziplinen gehört die Zukunft. Damit verbunden ist im Kern aber die Schaffung einer ganz neuen Forschungsdisziplin.

## iv. Empfehlung

Zurzeit zeichnet sich das Thema Legal Tech vor allem durch seine Anwendung in der Praxis aus. Solange es aber noch nicht hinreichend wissenschaftlich erschlossen ist, wird die rein theoretische Behandlung allenfalls Stoff für einzelne Veranstaltungen (etwa Ringvorlesungen, siehe oben b.) oder für eine punktuelle Betrachtung in anderen Grundlagendisziplinen sein können. Danach erscheinen die Grundlagenveranstaltungen aber ein idealer Ort zu sein für den rechtstheoretischen und methodischen Aspekt von Legal Tech.

## e. Schwerpunktbereich

Das Schwerpunktstudium bietet Studierenden die Möglichkeit, sich im Rahmen des „klassischen“ Jurastudiums zu spezialisieren und ihre fachlichen Interessen weiterzuverfolgen, die sich im Laufe des Grundstudiums gebildet haben. Ein Legal-Tech-Schwerpunkt könnte sich in die bestehende Auswahl an Schwerpunktbereichen eingliedern und würde so auch Bestandteil des ersten juristischen Staatsexamens werden. Da sich der Studienverlauf des Schwerpunktstudiums an den Universitäten zum Teil stark unterscheidet, kann hier kein einheitliches Lehrkonzept vorgestellt werden. Neben zwei bis drei Legal Tech spezifischen Pflichtfächern könnten aber zum Beispiel (existierende oder ergänzend zu diesen) Veranstaltungen zum Recht der Digitalisierung oder zum Berufsrecht als Wahlpflichtfächer einbezogen werden. Wie oben klargestellt<sup>47</sup>, handelt es sich dabei

---

<sup>47</sup> B. (S. 6).

zwar nicht um Legal Tech als solches, der gesamte Schwerpunkt könnte aber bestehend aus Legal Tech und IT-Recht zu einem „Digitalisierung und Recht“-Schwerpunkt verbunden werden. Das könnte unter Umständen notwendig sein, damit auch die Auseinandersetzung mit dem materiellen Recht nicht vernachlässigt wird. Komplettiert werden sollte der Schwerpunktbereich durch ein Legal-Tech-Seminar. Für die Seminararbeit wären dabei sogar interdisziplinäre Kooperationen, z.B. mit dem Fachbereich Informatik denkbar, die die gemeinsame Entwicklung und Vorstellung eines Legal-Tech-Tools mit einer/einem (Wirtschafts-)Informatikstudent:in vorsehen.

#### i. Tiefe der inhaltlichen Auseinandersetzung

Das Schwerpunktstudium erlaubt das Maximum an Spezialisierung, das im Rahmen der klassischen universitären juristischen Ausbildung erreicht werden kann. Begrenzt ist die inhaltliche Auseinandersetzung lediglich zeitlich mit einem Vorlesungsumfang von nur zwei Semesterwochenstunden pro Veranstaltung. Insbesondere das Verfassen einer Seminararbeit auf dem Fachgebiet ermöglicht eine bis dahin im Studium unerreichte inhaltliche Tiefe. Die Studierenden erlangen so Expertenwissen, das sie von anderen abheben kann.

#### ii. Anreiz für die Studierenden

Durch das Angebot eines neuen Schwerpunktbereichs wird zunächst die Auswahl für die Studierenden erweitert. Insbesondere für technikaffine Jurastudent:innen bleibt bislang – wenn überhaupt vorhanden – nur die Wahl eines IT-Recht-Schwerpunktes. Daneben kann ein abgeschlossenes Schwerpunktstudium bereits als erste Qualifikation und vor allem als Nachweis einer gewissen Spezialisierung dienen. Besonders reizvoll können insbesondere eher praxisorientiertere Veranstaltungen und der damit verbundene Austausch mit (Legal Tech) Praktikern sein.

#### iii. Aufwand für Universitäten

Der organisatorische Aufwand zur Schaffung eines neuen Schwerpunktbereichs ist vergleichsweise hoch. Es müsste ggf. ein eigener Lehrstuhl eingerichtet werden, von dem zumindest die Pflichtfächer und das Seminar betreut werden, wobei die Vorlesungen selbst prädestiniert sind, von Praktiker:innen und anderen Gast-Dozent:innen gehalten zu werden.

Immerhin ließe sich außerdem zum einen auf bereits bestehende Vorlesungen zurückgreifen, zum anderen könnten die neuen Legal-Tech-Veranstaltungen auch für Studierende anderer Schwerpunktbereiche als Wahlpflichtfächer angeboten werden. Da die Endnote des Schwerpunktstudiums (noch) mit in die Examensnote einfließt, müsste auch

eine entsprechende Vergleichbarkeit zu den anderen Schwerpunktbereichen bezüglich der Notenvergabe gewährleistet werden. Allerdings gibt es bereits viele Schwerpunktfächer, in denen das materielle Recht ebenfalls in den Hintergrund rückt und andere Prüfungsformen als das Verfassen von Gutachten verwendet werden (z.B. Rechtsgeschichte, Kriminologie etc.). Darüber hinaus lassen die Kapazitäten an den Universitäten unter Umständen keinen zusätzlichen Schwerpunktbereich zu, sodass dafür ein anderer weichen oder zusammengelegt werden müsste. Im Übrigen bedeutet ein Legal-Tech-Schwerpunkt aber keine Mehrbelastung des Fachbereichs oder des Prüfungsamtes.

#### iv. Empfehlung

Ein eigener Schwerpunktbereich bietet nach unserer Auffassung eine sehr gute Möglichkeit, einer breiteren Masse von Studierenden bereits im Rahmen des 1. juristischen Staatsexamens eine Spezialisierung auf Legal Tech zu ermöglichen. Der organisatorische Aufwand sollte sich im Hinblick auf eine potenziell hohe Nachfrage lohnen, zumal insbesondere das Angebot an „exotischen“ Schwerpunkten die Studienortwahl beeinflussen oder Studierende anderer Universitäten zu einem Wechsel bewegen kann.

#### f. Zusatzausbildung

Interdisziplinäre Zusatzausbildungen und Zertifikatslehrgänge sind dem Jurastudium nicht fremd. An zahlreichen Fakultäten existieren bereits solche Lehrangebote. Oftmals kooperieren juristische Fakultäten dabei mit sprachwissenschaftlichen Fachbereichen und bieten ihren Studierenden ein Programm, das sowohl methodische und sprachliche Fähigkeiten als auch theoretische Kenntnisse aus fremdsprachigen Rechtssystemen vermittelt. Typischerweise wird der Lehrplan mit Lehrveranstaltungen beider Fachbereiche gefüllt. Die Zusatzausbildungen dauern in der Regel vier Semester mit jeweils vier Semesterwochenstunden. Bei erfolgreichem Abschluss erhalten die Absolvent:innen ein „Freisemester“ für ihren Freischuss.

Denkbar ist – in Zusammenarbeit mit einem informationstechnischen und/oder wirtschaftswissenschaftlichen Fachbereich – eine ähnliche Zusatzausbildung zu schaffen, die sowohl technische sowie rechtliche Kenntnisse und Fähigkeiten in Theorie und praktischer Anwendung vermittelt.

#### i. Tiefe der inhaltlichen Auseinandersetzung

Eine Zusatzausbildung bietet aufgrund ihrer Länge und aufeinander aufbauender Lehrveranstaltungen die Möglichkeit, vertieft Kenntnisse in den gelehrten Themengebieten aufzubauen. Die inhaltliche Auseinandersetzung geht deutlich über einen „ersten Einblick“

hinaus. Durch alternative Lehrmethoden, wie etwa vermehrter Projektarbeit, können zudem theoretische Kenntnisse durch ihre praktische Anwendung erheblich vertieft werden.

#### ii. Anreiz für die Studierenden

Durch die Zusatzausbildung erwerben die Studierenden ein vollwertiges universitäres Zertifikat. Zudem bekommen sie für ihren Freischuss ein Freisemester gutgeschrieben. In Abwechslung zum „Frontalunterricht“ juristischer Vorlesungen sind alternative Lehrmodelle möglich, die insbesondere Projektarbeit, Teamarbeit und kreative Ideen fördern. Durch eine Zusatzausbildung positionieren sich die Absolvent:innen in einer guten Ausgangsposition für einen Berufsweg in diesem Bereich. Die Zusatzausbildung kann durch Dozent:innen aus der Praxis auch interessante Einblicke in diese Praxis bieten. Auf der anderen Seite entsteht durch zwei weitere Lehrveranstaltungen eine gewisse Mehrbelastung, die durch das Freisemester kompensiert werden soll.

#### iii. Aufwand für Universitäten

Der organisatorische Aufwand ist vergleichsweise hoch. Die Koordinierung einer eigenen (Zusatz-)Ausbildung, an der mehrere Fachbereiche und eine Vielzahl von Dozent:innen beteiligt sind, erfordert eine neu einzurichtende, zentrale Stelle. Alternative Prüfungsformen erfordern zudem erhöhten Aufwand seitens der Prüfungsämter.

#### iv. Empfehlung

Die Zusatzausbildung hat nach unserer Auffassung mit das größte Potenzial die oben formulierten Lernziele zu vermitteln. Eine Umsetzung ist nach derzeitiger Gesetzeslage aber noch nicht möglich. § 25 Abs. 2 Nr. 4 JAG NRW ist so zu ändern, dass nicht nur fremdsprachige Zusatzausbildungen der Hochschulen mit einem Freisemester beim Freiversuch privilegiert werden, sondern auch andere vom Landesjustizprüfungsamt anerkannten wissenschaftlichen Zusatzausbildungen<sup>48</sup>.

#### g. Bachelor in Legal Tech (LL.B.)

Der Bachelor of Laws (LL.B.) in Legal Tech ist ein eigenständiger Studiengang, der einen Großteil der klassischen Inhalte der Rechtswissenschaften mit Inhalten der Wirtschaftsinformatik kombiniert. Ziel des LL.B. ist es, vertiefte Kenntnisse des deutschen und europäischen Rechts, aber auch die Fähigkeit zu vermitteln, rechtliche Verfahrensabläufe zu analysieren bzw. zu optimieren sowie die Funktionsweise moderner IT-Systeme zu verstehen. Seit Oktober 2020 wird in Passau der erste Bachelor of Legal

---

<sup>48</sup> Vgl. hierzu etwa § 37 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 a) JAPO Bayern.

Tech in Deutschland angeboten.<sup>49</sup> Es erscheint sinnvoll, das Studium aufgrund der Menge der zu vermittelnden Inhalte auf 8 Semester auszulegen. Dabei besteht die Möglichkeit, den LL.B. begleitend zum Jurastudium abzulegen oder aber den einen Studiengang auf den anderen aufzubauen, um noch Volljurist:in werden zu können.

#### i. Tiefe der inhaltlichen Auseinandersetzung

Als eigenständiger Studiengang bietet der LL.B. mehr als nur einen ersten Überblick und schafft mehr als nur ein grobes Verständnis von Legal Tech. Inhaltlich werden die Themen der Wirtschaftsinformatik nicht nur im Rahmen klassischer juristischer Vorlesungen eingebunden. Stattdessen finden eigene Veranstaltungen z.B. zu den Themen Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler, Grundlagen der Wirtschaftsinformatik, Programmiersprachen oder aber auch betriebliches Rechnungswesen statt.<sup>50</sup>

#### ii. Anreiz für die Studierenden

Gerade die Möglichkeit, den LL.B. mit einem klassischen Jurastudium zu kombinieren, bietet den Anreiz, den Rechtsmarkt der Zukunft aktiv mitzugestalten, ohne darauf verzichten zu müssen, als Richter:in, Staatsanwält:in oder Anwält:in tätig zu sein. Für sich genommen richtet sich der Studiengang wohl insbesondere an Personen, die die Schnittstelle zwischen den Rechtswissenschaften und der (Wirtschafts-)Informatik nicht nur verstehen, sondern später womöglich in diesem Bereich tätig sein wollen. So sind die Absolvent:innen in der Lage, IT-gestützte Prozesse in Kanzleien, Unternehmen, in Gerichten oder in Verwaltungsbehörden z.B. als Legal Engineer oder Consultant zu planen und zu unterstützen. Jedoch richtet sich der LL.B. nicht an die Vielzahl von Studierenden; er kann also keine entsprechende Allgemeinbildung in Legal Tech vermitteln.

#### iii. Aufwand für Universitäten

Sowohl der erstmalige wie auch der laufende Organisationsaufwand ist sehr hoch. Ein Lehrstuhl oder eine eigens eingerichtete Stelle des Fachbereichs müsste für die inhaltliche Ausgestaltung des Lehrplans, die Abnahme von Prüfungsleistungen und Betreuung der Studierenden sorgen.

#### iv. Empfehlung

Der Legal Tech LL.B. stellt eine hervorragende Möglichkeit dar, Interessierten ein tiefgehendes Wissen zu vermitteln. Insbesondere im Hinblick auf die hohe Semesterzahl

---

<sup>49</sup> „[Bachelor Legal Tech](#)“, Webseite der Universität Passau (abgerufen am 26.02.2021).

<sup>50</sup> „[Infoschrift zum LL.B. Legal Tech](#)“, Universität Passau, S. 12.

stellt der LL.B. jedoch nur für eine geringe Zahl Studierender ein attraktives Angebot dar. Deshalb ist er nicht als flächendeckendes Format zu empfehlen. Gleichwohl sollte der Bachelor mancherorts angeboten werden, um die Ausbildung von Legal-Tech-Experten zu ermöglichen.

#### h. Master in Legal Tech (LL.M.)

Ein Master of Laws (LL.M.) in Legal Tech baut auf einem abgeschlossenem Bachelor of Laws oder dem 1. Juristischen Staatsexamen auf und dient allein der wissenschaftlichen Vertiefung im Bereich Legal Tech. Die Universitäten sind sehr frei in der Konzeption der Inhalte und können neben rein juristischen bzw. Legal Tech Vorlesungen verschiedenste Inhalte wie Programmierkurse oder wirtschaftswissenschaftliche Veranstaltungen zum Thema Unternehmensgründung integrieren.

#### i. Tiefe der inhaltlichen Auseinandersetzung

Im Rahmen eines eigenen Legal Tech Masterstudiengangs sollte bereits auf Grundkenntnissen aufgebaut werden können. Er dient daher der Vertiefung und erlaubt eine detaillierte wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit allen Facetten von Legal Tech, besonders intensiv im Rahmen einer Masterarbeit. Kleinere Veranstaltungen ermöglichen eine intensivere Betreuung der Studierenden und kann die Durchführung praxisorientierter Veranstaltungsformate erleichtern. Auch die Einbindung von Veranstaltungen anderer Fachbereiche (insbesondere der Wirtschaftsinformatik) ist denkbar.

#### ii. Anreiz für die Studierenden

Ein Masterstudiengang richtet sich vor allem an Studierende, die bereits Vorkenntnisse mitbringen (vgl. dazu den Legal Tech LL.M. an der Uni Regensburg, der als reiner Berufsbildungsstudiengang konzeptioniert ist)<sup>51</sup>.

Der Legal Tech LL.M. ist eine einzigartige Qualifikation, die den Absolvent:innen neue Berufschancen eröffnet. Andererseits werden die Kosten für einen solchen Masterstudiengang in der Regel durch nicht unerhebliche Studiengebühren gedeckt, die durchaus eine Zugangshürde darstellen können

#### iii. Aufwand für Universitäten

Sowohl der erstmalige wie auch der laufende Organisationsaufwand ist hoch. Ein Lehrstuhl oder eine eigens eingerichtete Stelle des Fachbereichs müsste für die inhaltliche

---

<sup>51</sup> [„Zulassung zum Studiengang“](#), Webseite der Universität Regensburg (abgerufen am 26.02.2021).

Ausgestaltung des Lehrplans, die Abnahme von Prüfungsleistungen und Betreuung der Studierenden sorgen. Andererseits lässt sich der Aufwand reduzieren, indem die Anzahl der Studienplätze an die Kapazitäten der Universität angepasst werden. Zusätzliche laufende Kosten ließen sich zudem über die für einen LL.M. üblichen Studiengebühren kompensieren.

#### iv. Empfehlung

Ein Legal Tech LL.M. ist zwar eine hervorragende Möglichkeit zur Spezialisierung. Er richtet sich aber ganz überwiegend an Absolvent:innen, die bereits ein ausgeprägtes Interesse an Legal Tech haben. Vor diesem Hintergrund ist der Legal Tech LL.M. als ein Format zu empfehlen, um Jurist:innen mit vertieften Legal Tech Kenntnissen auszubilden, nicht aber um die breite Masse zu erreichen.

## 4. Ergänzung außerhalb der Hörsäle: Legal Tech Hubs & Co.

Der Begriff des sog. „Legal Tech Labs“ oder „Hubs“ wird zuweilen in der Praxis unterschiedlich gehandhabt. Gemeinsames Ziel aller bekannten Varianten ist nicht nur theoretisch, sondern auch praktisch an den Schnittstellen der kooperierenden Fachrichtungen zu arbeiten. Die nachfolgende Darstellung differenziert daher zwischen drei gängigen Interpretationsmöglichkeiten, namentlich (1) der formlosen Kooperationsmöglichkeit, (2) der projektbezogenen Zusammenarbeit und (3) der institutionalisierten Forschungseinheit.

(1) Formlose Kooperationsmöglichkeiten werden in der Regel getreu dem Motto „Swipe Card. Open Door. Unlock your Potential.“<sup>52</sup> als rein informeller Ort der Begegnung an der Universität eingerichtet. Hierbei liegt der Fokus darauf, die Grenzen der einzelnen Fakultäten einzureißen und Studierenden die Möglichkeit zu geben, in offenen und geschützten Räumen (z.B. Co-Working-Spaces) Ideen auszutauschen, Projekte zu realisieren oder an extracurricularen Kursen und Veranstaltungen teilzunehmen.<sup>53</sup> (2) Die projektbezogene Zusammenarbeit setzt hingegen einen strukturierten Dialog voraus. Hier bietet sich etwa eine Projektausschreibung der teilnehmenden Fakultäten oder Universitäten an.<sup>54</sup> Denkbar ist auch, dass die Fakultäten Unterstützung bei der

---

<sup>52</sup> „[Harvard i-lab](#)“, Webseite der Harvard Universität (abgerufen am 01.03.2021).

<sup>53</sup> Vgl.: „[Legal Tech Lab: Law, Innovation & Technology](#)“, Webseite der Universität zu Kopenhagen (abgerufen am 01.03.2021).

<sup>54</sup> Vgl. „[Legal Tech Lab](#)“, Webseite der Universität zu Helsinki (abgerufen am 01.03.2021); „[Vorstellung](#)“, Webseite des NRW-Forschungskolleg Online-Partizipation (abgerufen am 01.03.2021).

Durchführung (studentisch) organisierter Forschungsprojekte anbieten.<sup>55</sup> (3) Schließlich ist eine institutionalisierte Zusammenarbeit der teilnehmenden Fakultäten bzw. Universitäten zur Bearbeitung ganzer Themenkomplexe (z.B. Künstliche Intelligenz) möglich.<sup>56</sup> Das Legal Tech Lab kann in dieser Ausprägung Parallelen zum Graduiertenkolleg haben.

#### i. Tiefe der inhaltlichen Auseinandersetzung

Die inhaltliche Ausgestaltung des Legal Tech Labs ist je nach Ziel- und Rahmensetzung variabel. (1) Im Rahmen informeller Begegnungen bestimmen die Studierenden selbständig inwieweit und in welcher Tiefe sie sich mit bestimmten Inhalten auseinandersetzen. Eine Prognose ist naturgemäß schwer zu treffen. (2) Projektbezogene Kooperationen sind hingegen deutlich messbarer. So können sich Studierende mit speziellen Fragen vertieft auseinandersetzen und (Forschungs-)Zusammenhänge selbständig erarbeiten. Dabei könnten die theoretischen Erörterungen durch praktische Komponenten wie Studien aufgewertet werden. So besteht Raum für eine interdisziplinäre Produktentwicklung (z.B. Datenbanken und Analysetools)<sup>57</sup>, Beratungsleistungen und strukturierte Unternehmenskooperationen. (3) Die institutionalisierte Zusammenarbeit bietet letztlich die Möglichkeit zur Professionalisierung. Denkbar sind hier universitätsinterne wie -übergreifende Forschungsverbünde, welche sich ggf. auch mit Dritten praxisrelevant mit Forschungsfragen auseinandersetzen.<sup>58</sup>

#### ii. Anreiz für die Studierenden

(1) Der Anreiz eines Begegnungsortes liegt vor allem in seiner informellen Struktur. Diese bietet ideale Voraussetzungen sich mit Studierenden anderer Fachrichtungen zu vernetzen, Projekte nach eigenen Vorstellungen zu realisieren und neue Impulse zu gewinnen. (2) Der Anreiz an Projekten teilzunehmen liegt hingegen in der vorgegebenen Struktur. Diese ermöglicht ein schnelles Andocken. Zudem besteht die Möglichkeit Seminararbeiten oder gar Dissertationen anzufertigen, sodass sie gleichermaßen für Studierende und Absolvent:innen interessant sind. Daneben können sie wichtige Soft Skills wie Zeitmanagement, Teamarbeit und richtiges Präsentieren erwerben.

---

<sup>55</sup> Vgl. „[Profund Innovation](#)“, Webseite der Freien Universität zu Berlin (abgerufen am 05.03.2021).

<sup>56</sup> Vgl. „[Förderlinie Digitale Gesellschaft](#)“, Webseite des Graduiertenkolleg NRW Digitale Gesellschaft (abgerufen am 01.03.2021).

<sup>57</sup> Vgl. „[Law and Tech research](#)“, Webseite der Maastricht Universität; „[The Legal Design Lab](#)“, Webseite der Stanford Universität (abgerufen am 01.03.2021).

<sup>58</sup> Vgl. „[KI-SIGS](#)“, Webseite des Projektes KI-SIGS des Norddeutschen Forschungsverbundes (abgerufen am 01.03.2021).

(3) Der Anreiz bei institutionalisierten Kooperationen liegt hingegen in der Nähe zur Forschung. In diesem Sinne sind sie vor allem für Absolvent:innen attraktiv. Je nach Ausgestaltung können Sie durch ihren Innovationsbezug mit Methoden wie Design Thinking und Legal Design-Prozessen hervorstechen. Auch bietet sich die Realisierung längerfristiger Promotionsvorhaben an. Schließlich bietet das Lab eine Spielwiese für Experimentierfreudige nach dem “Trial-and-Error”-Prinzip<sup>59</sup>. Es bietet daher nicht nur einen idealen Einstieg in die Forschung, sondern auch in das Berufsleben.

### iii. Aufwand für Universitäten

Hinsichtlich des Aufwands für die Implementierung von Legal Tech Labs ist je nach Ausformung zu differenzieren: (1) Soweit ein Ort der Begegnung geschaffen werden soll, beschränkt sich der Aufwand im Wesentlichen auf die Bereitstellung von Räumlichkeiten, die Öffnung bestimmter Lehrformate für Studierende der jeweils anderen Fachrichtung sowie die Entwicklung regelmäßiger Veranstaltungsformate um den Austausch zu stimulieren. (2) Fokussiert sich das Vorhaben auf die Realisierung eines konkreten Projektes ist der Aufwand etwas überschaubarer. Zur Projektsteuerung genügen bereits regelmäßige Besprechungs- und Abstimmungsprozesse der teilnehmenden Lehrstühle, sowie Sprechstunden in denen sich Studierende und Betreuende regelmäßig austauschen. Die Koordination kann dabei auch durch Schaffung einer oder mehrerer befristeten Stellen ausgegliedert und zentriert werden.

(3) Bei einer Institutionalisierung des Vorhabens ist der Aufwand hingegen spürbar höher, da nicht nur Räumlichkeiten zur Verfügung gestellt werden, sondern auch spezielle Lehrveranstaltungen, Seminare, Tagungen, Kolloquien und Workshops organisiert werden müssen. Zur Koordination bietet es sich daher an mindestens eine neue Planstelle zu schaffen. Aufgrund der praxisnahen Arbeit dürften Forschungs- und Projektgelder etwa durch die Drittmittelakquise bereitzustellen sein.

### iv. Empfehlung

Der Vorteil von Legal Tech Labs liegt vor allem in ihrer freien Gestaltbarkeit. Um eine möglichst hohe Reichweite zu erzielen, wird als erster Schritt die Etablierung von Begegnungsorten empfohlen. Diese informelle Kooperationsmöglichkeit kann dann je nach Bedarf weiterentwickelt, formalisiert bzw. institutionalisiert werden.

---

<sup>59</sup> "[Trial & Error](#)", Webseite der Universität Wien (abgerufen am 07.03.2021).

## 5. Zusammenfassung

Das Bewusstsein dafür, dass Digitalisierungsthemen Einzug in die juristische Ausbildung finden müssen, wächst erfreulicherweise stetig. Um aber auch die oben genannten positiven Resultate hinsichtlich einer breiten Masse von gut ausgebildeten und vor allem zukunftsfähigen Jurist:innen einzufahren, braucht es konkrete Lehrkonzepte.

Sie sollen zum einen die relevanten Inhalte vermitteln und zum anderen Anreiz für eine weitergehende Auseinandersetzung mit den Themen bieten.

Dabei ist uns bewusst, dass die Gestaltung der Lehrprogramme letztlich in der Verantwortung der Universitäten liegt. In den vorangegangenen Seiten haben wir dennoch verschiedenste Formate erläutert und bewertet, damit der Gesetzgeber als Impulsgeber fungieren und mit entsprechenden Gesetzesänderungen den Weg für neue Konzepte ebnen kann.

Die Aufmerksamkeit, die das Thema Legal Tech schon in der Praxis erfährt, ist in diesem Maße noch nicht in der breiten Studierendenschaft angekommen. Dementsprechend eint alle Lehrkonzepte, dass sie zunächst unbekannte Inhalte behandeln und nicht mit einer Selbstverständlichkeit angenommen werden könnten, wie das bei “klassischen” Lehrinhalten der Fall ist. Zudem wird schon jetzt die enorme Stofffülle im juristischen Ausbildungskatalog kritisiert. Die Auseinandersetzung mit Legal Tech könnte hier eine Mehrbelastung darstellen.

Diese Bedenken können jedoch schnell durch andere Anreize überwunden werden, die die Programme für die Studierenden haben: Vor allem zeichnet sich das Thema durch eine hohe Praxisrelevanz aus, sodass Formate wie eine *Ringvorlesung*, eine *Schlüsselqualifikation* oder die *Zusatzqualifikation* sehr gut auch von Gastdozent:innen aus der Praxis vermittelt werden können, die spannende Einblicke gewähren. Gerade die Zusatzqualifikation erlaubt zudem alternative Lernformen, die den Teilnehmenden juristische und technische Fähigkeiten durch eigenständige Projektarbeit im Sinne einer „Hands on“-Erfahrung vermitteln und so eine interessante und didaktisch wertvolle Ergänzung zum juristischen „Frontalunterricht“ bieten können. Die Zusatzqualifikation sticht darüber hinaus dadurch heraus, dass sie die zeitliche Mehrbelastung durch ein Freisemester für den Freischuss bei der Pflichtfachprüfung kompensieren könnte. Hier ist eine Gesetzesänderung nötig<sup>60</sup>. Außerdem führt sie zu einem abschlussähnlichen Zertifikat,

---

<sup>60</sup> § 25 Abs. 2 Nr. 4 JAG NRW ist so zu ändern, dass nicht nur fremdsprachige Zusatzausbildungen der Hochschulen mit einem Freisemester beim Freiversuch privilegiert werden, sondern auch andere, vom Landesjustizprüfungsamt anerkannte wissenschaftliche Zusatzausbildungen.

mit dem die Spezialisierung nachgewiesen werden kann und mit dem man sich von anderen Absolvent:innen abheben kann.

Daneben laden die *Einbindung in die klassische Jura-Vorlesung*, das *Grundlagenfach* und ein *Legal Tech-Schwerpunkt* vor allem zu einer vertieften wissenschaftlichen Auseinandersetzung ein. Hier zeigt sich jedoch, dass es sich um ein neuartiges Phänomen handelt, dass von der Forschung bisher noch nicht viel Beachtung gefunden hat. Bis sich daran etwas ändert, werden die praktisch ausgestalteten und praxisorientierten Programme einen größeren Zulauf finden.

Auch Lehrangebote, die aus dem klassischen juristischen Lehrplan herausgelöst sind, wie ein *Legal-Tech-Bachelor (LL.B.)* und *-Master (LL.M.)*, bieten eine gute Ergänzung zur juristischen Ausbildung. Sie zeichnen sich durch den größten inhaltlichen Umfang aller aufgezeigten Konzepte aus und nehmen dementsprechend auch viel Zeit in Anspruch. Diese Angebote sind für jene Studierende am interessantesten, die in ihrer Karriere schwerpunktmäßig und ganz speziell an der Schnittstelle von Recht und Technologie etwa als Legal Engineer arbeiten wollen.

Die Erweiterung des Lehrangebots ist natürlich mit einem erheblichen Mehraufwand verbunden. Gerade Programme wie die Zusatzausbildung mit einer eigenen Zertifizierung oder im gesteigerten Maße noch LL.B. und LL.M. binden wichtige Ressourcen. Bei der Organisation aller genannten Lehrformate können zentrale Organisationseinheiten wie die oben erläuterten *Legal Tech Labs* helfen. Ihre Ausgestaltung kann auch projektbezogen sein.

Mit dem erweiterten Aufwand sollten jedoch dringend die Standortvorteile für die einzelnen Hochschulen auf der einen Seite und für den Ausbildungsstandort NRW abgewogen werden. Der Kampf um den juristischen Nachwuchs beginnt heute schon mit der Wahl des Studienplatzes. Ein Lehrangebot, das Aufgeschlossenheit, Innovationsfreude und spannende Lehrmodelle ausstrahlt, wird sich auch darauf zwingend positiv auswirken.

Schlussendlich ist es schwierig eines der Lehrkonzepte als das vielversprechendste Programm auszuwählen. Die Differenzierung richtet sich vor allem nach dem Maß der inhaltlichen Auseinandersetzung und danach, was die Ressourcen und die Expertise der derzeitigen Dozent:innen hergibt. Im Ergebnis müssen und werden die Hochschulen entscheiden, für welches Modell sie sich entscheiden. Mit Nachdruck muss an dieser Stelle jedoch noch einmal gefordert werden, dass der Gesetzgeber auf die Sensibilisierung hinwirken sollte, indem er mit entsprechenden Gesetzesänderungen Legal Tech zum

Studieminhalt erklärt und allgemein wissenschaftliche Zusatzausbildungen mit einem Freisemester belohnt.

## D. Recht zur Digitalisierung in der Lehre, im Antrag: b)

In diesem Abschnitt beziehen wir Stellung zum Recht der Digitalisierung in der Lehre, im Antrag behandelt unter Überschrift I. b). Dies nur kurz, weil hierauf nicht unser Tätigkeitsschwerpunkt liegt. Was die Aufträge an die Landesregierung anbelangt, dürften wir damit auf Nr. 1c eingehen.

Der Antrag erkennt zutreffend, dass die Digitalisierung auch weiterhin Sachverhalte hervorbringen wird, die die Rechtsgemeinschaft vor neue Fragen stellen wird. Während das bisherige Recht – zumindest das Zivilrecht – wegen seiner hohen Abstraktheit noch gut mit altbewährten Normen und Instituten wie der Willenserklärung etwa auf eine Online-Bestellung über einen Sprachassistenten antworten konnte, könnte diese Fähigkeit mit Blick auf die bevorstehende exponentielle Weiterentwicklung verschiedener Technologien infrage gestellt werden.

Anders als bei Legal Tech ist hier allerdings positiv zu verzeichnen, dass viele Hochschulen das „Recht der Digitalisierung“ schon gut aufgenommen haben. So wird viel in diesem Bereich geforscht, es sind schon eigene Institute hierfür errichtet worden und auch in den klassischen Vorlesungen etwa zu BGB AT wird z.B. auf den Vertragsschluss im Internet eingegangen.

Gleichwohl schadet es natürlich nicht – wie der Antrag es in Nr. 1c fordert – im Dialog mit den Hochschulen eine Zwischenbilanz zu ziehen und die Anstrengungen im Bedarfsfall zu verstärken.

## E. Neue Formate für die (digitale) Vermittlung von Lerninhalten, im Antrag: c)

In diesem Abschnitt beziehen wir Stellung zu neuen Formaten für die (digitale) Vermittlung von Lerninhalten, im Antrag behandelt unter Überschrift I. c). Dies nur kurz, weil hierauf

nicht unser Tätigkeitsschwerpunkt liegt. Was die Aufträge an die Landesregierung anbelangt, dürften wir damit auf Nr. 1a und 1g eingehen.

Der Antrag erkennt zutreffend, dass die Digitalisierung auch hinsichtlich der Art und Weise der Lehre viele Verbesserungen bereithält. So werden Fragen danach aufgeworfen, welche (wohl auch) digitalen Formate neben Vorlesungen treten und eine Hilfe für das Selbststudium darstellen könnten, oder danach, wie eine digitale Vernetzung der juristischen Fakultäten dafür sorgen kann, Spezialgebiete möglichst flächendeckend anbieten zu können.<sup>61</sup>

Zunächst können digitale Inhalte dezentral – unabhängig vom Ort – als auch asynchron – unabhängig von der Zeit der Bereitstellung, außer bei Online-Vorlesungen – verwendet werden. Gerade Studierenden, die sich etwa ihren Lebensunterhalt durch Arbeit verdienen müssen, eine erhöhte Anreisezeit haben oder Kinder oder ältere Familienmitglieder betreuen, kann so ein alltagsfreundliches Studium geboten werden. Außerdem wird die Auswahl an Inhalten vergrößert: Man ist nicht darauf angewiesen, dass gerade diejenigen Dozent:innen oder Bibliotheksbestände einem das Wissen möglichst gut vermittelt, welche man – mehr oder weniger zufällig – an seiner Hochschule gerade vorfindet. Eine größere Auswahl erhöht die Wahrscheinlichkeit, dass jede:r zu jedem Thema überhaupt einen Inhalt findet und dann auch jenen Inhalt, der es den persönlichen Bedürfnissen entsprechend aufbereitet.<sup>62</sup>

Zu Recht weisen einige Hochschulen zwar darauf hin, sie seien keine Fernuniversitäten und dass die Begegnung und das Miteinander integraler Bestandteil des Lehrkonzepts einer Präsenzuniversität sei. Dieser Ansatz passt aber nicht zu jeglichen Situationen, allen voran zum – die meiste Zeit einnehmenden – Selbststudium.

Am extremsten betrifft dies, wie der Antrag zutreffend erkennt<sup>63</sup>, die Examensvorbereitung. Es ist nicht hinnehmbar, dass sich der Großteil der Studierenden erst durch Verlassen der Studiensphäre in der Lage sieht, die staatliche Pflichtfachprüfung anzutreten – die ja laut § 2 I S. 2 JAG NRW *nur* „die Aufgabe [hat] festzustellen, ob der Prüfling das rechtswissenschaftliche Studienziel erreicht hat“<sup>64</sup>. In diesem Sinne scheint das eigentliche Studienziel verfehlt, wenn erst vierstellige Geldsummen für einen privaten Jahreskurs ausgegeben werden müssen, um zu enthüllen, wie man dieses „Studienziel“ erreicht. Zwar

---

<sup>61</sup> Antrag, S. 3, Abs. 5.

<sup>62</sup> Weitere Aspekte des digitalen Jurastudiums zeigt eloquent auf: [„Smart und digital Jura lernen“](#), Paul F. Welter, in: JURA – Juristische Ausbildung, Band 42, Heft 10, S. 1-6,

<sup>63</sup> Antrag, S. 4, Abs. 2, 3.

<sup>64</sup> Unterstreichung von uns vorgenommen.

gibt es vielerorts schon sog. „Unireps“, die qualitativ auch hochwertiger als die privaten Pendants sein dürften. Teilweise geben aber auch diese den Studierenden einen Zeitplan vor. Wenn man *jetzt schon* etwas wiederholen will, das erst für die kommenden Wochen oder gar das nächste Semester geplant ist, hilft ein solches Unirep nicht. Auch veröffentlichten Dozent:innen teilweise keine in sich abschließenden Skripte, sondern nur Folien mit für das Selbststudium nicht ausreichenden Schlagworten – zumindest insoweit nicht ausreichend, wie man die Vorlesung nicht besucht hat oder sich nicht mehr daran erinnern kann. Dabei muss das Rad nicht immer wieder neu erfunden werden: In Nordrhein-Westfalen muss jede:r Studierende am Ende dasselbe lernen und so auch jede:r Dozent:in dasselbe lehren; der Stoff ändert sich nur langsam. Hier kann man zusammenarbeiten und die Lasten verteilen. Der Antrag schlägt dazu lobenswert und sinnvollerweise vor, die Fakultäten zu vernetzen und Materialien für alle Verfügbar zu bündeln.<sup>65</sup>

Weiterhin schlägt der Antrag vor, neben dem Bereich der Digitalisierung den Fokus auf die Interdisziplinarität zu legen. Dabei werden konkret im Antrag bspw. Kenntnisse im Bereich der BWL und der VWL vorgeschlagen.<sup>66</sup> Das begrüßen wir. Auch im Rahmen einer Legal-Tech-Vorlesung oder generell im Jurastudium können Inhalte, die Grundzüge und Grundprinzipien anderer Fachbereiche wie Informatik (konkrete Beispiele: Umgang mit Datenbanken und Programmierung), Statistik (konkret: Datenanalyse, Datenauswertung und Umgang mit „Big Data“) oder BWL (konkret: Unternehmensführung, Management und Rechnungswesen) behandeln, sowohl die juristische Arbeit als auch die Organisation etwa von Gerichten oder Kanzleien verbessern. So können die Studierenden bspw. lernen, ihre eigene Arbeitsweise und ihre Arbeitsprozesse systematisch zu analysieren und zu verbessern. Darüber hinaus bekommen die Studierenden einen anderen Blickwinkel auf das Recht und auf die Wirklichkeit, die sie später juristisch beurteilen werden müssen.

---

<sup>65</sup> Antrag, S. 4, Abs. 3.

<sup>66</sup> Antrag, S. 4, Abs. 1.